

## **Gesetzentwurf**

**der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986**

#### **A. Zielsetzung**

Durch das Vertragsgesetz sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte geschaffen werden.

#### **B. Lösung**

Das Vertragswerk bedarf der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes. Der Entwurf trägt diesem Erfordernis Rechnung.

#### **C. Alternativen**

keine

#### **D. Kosten**

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen keine unmittelbaren zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte (vgl. Begründung zum Entwurf des Vertragsgesetzes).



Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
121 (211) – 310 70 – Eu 48/86

Bonn, den 10. November 1986

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986 mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Der Entwurf einer Einheitlichen Akte und die Denkschrift hierzu sind beigelegt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Auswärtigen.

Die Bundesregierung hat entsprechend ihren Ankündigungen das Vertragsgesetz zur Einheitlichen Europäischen Akte als Gesetzentwurf vorgelegt, der die Zustimmung des Bundesrates vorsieht. Sie hat dies im Hinblick auf Artikel 105 Abs. 3 GG für vertretbar erachtet. Sie möchte aber betonen, daß diese Entscheidung in einem Fall, der ihr ein Grenzfall zu sein scheint, keine Änderung ihrer grundsätzlichen Auffassung bedeutet, nach der die Zustimmung des Bundesrates bei einer Vertragsänderung nur dann rechtlich erforderlich ist, wenn entweder die Änderung selbst eine der Zustimmung des Bundesrates bedürftige Regelung darstellt oder durch sie eine die Zustimmungsbedürftigkeit auslösende Regelung des ursprünglichen Vertrages in der Substanz verändert wird.

Der Bundesrat hat in seiner 564. Sitzung am 16. Mai 1986 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird nachgereicht.

**Kohl**



## **Entwurf eines Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

Der in Luxemburg am 17. Februar 1986 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Einheitlichen Europäischen Akte und der Schlußakte vom 28. Februar 1986 wird zugestimmt. Die Einheitliche Europäische Akte und die Schlußakte werden nachstehend veröffentlicht.

### **Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

### **Artikel 3**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Einheitliche Europäische Akte nach ihrem Artikel 33 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

## **Begründung zum Vertragsgesetz**

### **Zu Artikel 1**

Die Einheitliche Europäische Akte bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Die Schlußakte steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einheitlichen Europäischen Akte, so daß sie in das Zustimmungsverfahren einbezogen wird.

### **Zu Artikel 2**

Die Einheitliche Europäische Akte und die Schlußakte sollen auch auf das Land Berlin Anwendung finden. Das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

### **Zu Artikel 3**

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem die Einheitliche Europäische Akte nach ihrem Artikel 33 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

### **Schlußbemerkung**

Die Ausführung dieses Gesetzes hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden. Die mittelbaren Auswirkungen lassen sich hingegen nicht exakt quantifizieren. Sie können sich zum einen aus den Vertragsbestimmungen zu institutionellen Fragen (z. B. Ausbau der EG-Gerichtsbareit; Artikel 11), zum anderen aus neuen Regeln über die materiellen Politiken der Gemeinschaft ergeben. Bei ihrer späteren Umsetzung in Ratsbeschlüsse sind neue Ausgabentatbestände zu erwarten, die zu Mehrausgaben der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen des geltenden Eigenmittelbeschlusses führen. Damit erhöhen sich auch die deutschen Abführungen von Mehrwertsteuer-Eigenmitteln an die Gemeinschaft.

Von der Ausführung dieses Gesetzes sind unmittelbare Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten, da die Einheitliche Europäische Akte lediglich die Zuständigkeiten der Gemeinschaften und das Verfahren ihrer Organe neu regelt. Derartige Auswirkungen können sich allerdings aus Maßnahmen ergeben, die die Gemeinschaften aufgrund der neuen Bestimmungen künftig treffen.

Aus der Ausführung dieses Gesetzes sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

## Einheitliche Europäische Akte

Seine Majestät der König der Belgier,

Ihre Majestät die Königin von Dänemark,

der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,

der Präsident der Griechischen Republik,

Seine Majestät der König von Spanien,

der Präsident der Französischen Republik,

der Präsident Irlands,

der Präsident der Italienischen Republik,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg,

Ihre Majestät die Königin der Niederlande,

der Präsident der Portugiesischen Republik,

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland –

Von dem Willen geleitet, das von den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften ausgehende Werk weiterzuführen und die Gesamtheit der Beziehungen zwischen deren Staaten gemäß der Feierlichen Deklaration von Stuttgart vom 19. Juni 1983 in eine Europäische Union umzuwandeln,

Gewillt, diese Europäische Union auf der Grundlage der nach ihren eigenen Regeln funktionierenden Gemeinschaften einerseits und der Europäischen Zusammenarbeit zwischen den Unterzeichnerstaaten in der Außenpolitik andererseits zu verwirklichen und diese Union mit den erforderlichen Aktionsmitteln auszustatten,

Entschlossen, gemeinsam für die Demokratie einzutreten, wobei sie sich auf die in den Verfassungen und Gesetzen der Mitgliedstaaten, in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Europäischen Sozialcharta anerkannten Grundrechte, insbesondere Freiheit, Gleichheit und soziale Gerechtigkeit stützen,

In der Überzeugung, daß der Europagedanke, die Ergebnisse in den Bereichen der wirtschaftlichen Integration und der politischen Zusammenarbeit wie auch die Notwendigkeit neuer Entwicklungen dem Wunsch der demokratischen Völker Europas entsprechen, für die das in allgemeiner Wahl gewählte Europäische Parlament ein unerläßliches Ausdrucksmittel ist,

In dem Bewußtsein der Verantwortung Europas, sich darum zu bemühen, immer mehr mit einer Stimme zu sprechen und geschlossen und solidarisch zu handeln, um seine gemeinsamen Interessen und seine Unabhängigkeit wirkungsvoller zu verteidigen, ganz besonders für die Grundsätze der Demokratie und die Wahrung des Rechts und der Menschenrechte, denen sie sich verpflichtet fühlen, einzutreten und gemäß der Verpflichtung, die sie im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen eingegangen sind, gemeinsam ihren eigenen Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu leisten,

In dem festen Willen, durch die Vertiefung der gemeinsamen Politiken und die Verfolgung neuer Ziele die wirtschaftliche und soziale Lage zu verbessern und das Funktionieren der Gemeinschaften in der Weise zu verbessern, daß die Organe die Möglichkeit erhalten, ihre Befugnisse unter Bedingungen auszuüben, die dem gemeinschaftlichen Interesse am dienlichsten sind,

In der Erwägung, daß die Staats- und Regierungschefs auf ihrer Pariser Konferenz vom 19. bis 21. Oktober 1972 das Ziel einer schrittweisen Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion gebilligt haben,

Gestützt auf den Anhang zu den Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Bremen vom 6. und 7. Juli 1978 sowie die Entschließung des Europäischen Rates von Brüssel vom 5. Dezember 1978 über die Errichtung des Europäischen Währungssystems (EWS) und damit zusammenhängende Fragen und in der Erwägung, daß die Gemeinschaft und die Zentralbanken der Mitgliedstaaten auf der Grundlage dieser Entschließung eine Reihe von Maßnahmen zur Durchführung der währungspolitischen Zusammenarbeit getroffen haben,

Haben beschlossen, diese Akte zu erstellen und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majestät der König der Belgier:

Herrn Leo Tindemans,  
Minister für auswärtige Beziehungen

Ihre Majestät die Königin von Dänemark:

Herrn Uffe Elleman-Jensen,  
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:

Herrn Hans-Dietrich Genscher,  
Bundesminister des Auswärtigen

Der Präsident der Griechischen Republik:

Herrn Karolos Papoulias,  
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Seine Majestät der König von Spanien:

Herrn Francisco Fernandez Ordonez,  
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Der Präsident der Französischen Republik:

Herrn Roland Dumas,  
Minister für auswärtige Beziehungen

Der Präsident Irlands:

Herrn Peter Barry, T.D.,  
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Der Präsident der Italienischen Republik:

Herrn Giulio Andreotti,  
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Seine Königliche Hoheit der Großherzog  
von Luxemburg:

Herrn Robert Goebbels,  
Staatssekretär im Ministerium  
für auswärtige Angelegenheiten

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:

Herrn Hans van den Broek,  
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Der Präsident der Portugiesischen Republik:

Herrn Pedro Pires de Miranda,  
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs  
Großbritannien und Nordirland:

Frau Lynda Chalker,  
Staatsminister für auswärtige und Commonwealth-  
Angelegenheiten

Diese sind nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten wie folgt übereingekommen:

## **Titel I**

### **Gemeinsame Bestimmungen**

#### **Artikel 1**

Die Europäischen Gemeinschaften und die Europäische Politische Zusammenarbeit verfolgen das Ziel, gemeinsam zu konkreten Fortschritten auf dem Wege zur Europäischen Union beizutragen.

Die Europäischen Gemeinschaften beruhen auf den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft sowie auf den nachfolgenden Verträgen und Akten zur Änderung oder Ergänzung dieser Verträge.

Die Europäische Politische Zusammenarbeit wird durch Titel III geregelt. Die Bestimmungen dieses Titels bestätigen und ergänzen die in den Berichten von Luxemburg (1970), Kopenhagen (1973) und London (1981) sowie in der Feierlichen Deklaration zur Europäischen Union (1983) vereinbarten Verfahren und die Praktiken, die sich nach und nach zwischen den Mitgliedstaaten herausgebildet haben.

#### **Artikel 2**

Im Europäischen Rat kommen die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie der Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zusammen. Sie werden von den Ministern für auswärtige Angelegenheiten und einem Mitglied der Kommission unterstützt.

Der Europäische Rat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

#### **Artikel 3**

Die von nun an wie nachstehend bezeichneten Organe der Europäischen Gemeinschaften üben ihre Befugnisse und Zuständigkeiten unter den Bedingungen und im Hinblick auf die Ziele aus, die in den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und den nachfolgenden Verträgen und Akten zur Änderung oder Ergänzung dieser Verträge sowie in Titel II vorgesehen sind.

Die für die Europäische Politische Zusammenarbeit zuständigen Institutionen und Organe üben ihre Befugnisse und Zuständigkeiten unter den Bedingungen und im Hinblick auf

die Ziele aus, die in Titel III sowie in den in Artikel 1 Absatz 3 genannten Dokumenten festgelegt sind.

## **Titel II**

### **Bestimmungen zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften**

#### **Kapitel I**

### **Bestimmungen zur Änderung des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl**

#### **Artikel 4**

Der EGKS-Vertrag wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

##### **„Artikel 32 d**

(1) Auf Antrag des Gerichtshofes kann der Rat nach Anhörung der Kommission und des Europäischen Parlaments dem Gerichtshof durch einstimmigen Beschluß ein Gericht beordnen, das für Entscheidungen über bestimmte Gruppen von Klagen natürlicher oder juristischer Personen im ersten Rechtszuge zuständig ist und gegen dessen Entscheidungen ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof nach Maßgabe der Satzung eingelegt werden kann. Dieses Gericht ist weder für von den Mitgliedstaaten oder Gemeinschaftsorganen unterbreitete Rechtssachen noch für Vorabentscheidungen gemäß Artikel 41 zuständig.

(2) Der Rat legt nach dem in Absatz 1 vorgesehenen Verfahren die Zusammensetzung dieses Gerichts fest und beschließt die Anpassungen und ergänzenden Bestimmungen, die in bezug auf die Satzung des Gerichtshofes notwendig werden. Wenn der Rat nichts anderes beschließt, finden die den Gerichtshof betreffenden Bestimmungen dieses Vertrages und insbesondere die Bestimmungen des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes auf dieses Gericht Anwendung.

(3) Zu Mitgliedern dieses Gerichts sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und über die Befähigung zur Ausübung richterlicher Tätigkeiten verfügen; sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für sechs Jahre ernannt. Alle drei Jahre wird das Gericht teilweise neu besetzt. Die Wiederernennung ausscheidender Mitglieder ist zulässig.

(4) Dieses Gericht erläßt seine Verfahrensordnung im Einvernehmen mit dem Gerichtshof. Sie bedarf der einstimmigen Genehmigung des Rates.“

#### **Artikel 5**

Artikel 45 des EGKS-Vertrages wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„Der Rat kann auf Antrag des Gerichtshofes und nach Anhörung der Kommission und des Europäischen Parlaments einstimmig die Bestimmungen des Titels III der Satzung ändern.“

## **Kapitel II**

### **Bestimmungen zur Änderung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

#### **Abschnitt I**

### **Bestimmungen betreffend die Organe**

#### **Artikel 6**

(1) Es wird ein Verfahren der Zusammenarbeit eingerichtet, das für die Rechtsakte gilt, die auf die Artikel 7 und 49, Artikel

54 Absatz 2, Artikel 56 Absatz 2 Satz 2, Artikel 57 mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 2, die Artikel 100 a, 100 b, 118 a und 130 e und Artikel 130 q Absatz 2 des EWG-Vertrages gestützt sind.

(2) In Artikel 7 Absatz 2 des EWG-Vertrages werden die Worte „nach Anhörung der Versammlung“ durch die Worte „in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament“ ersetzt.

(3) In Artikel 49 des EWG-Vertrages werden die Worte „auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses“ durch folgende Worte ersetzt: „mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission, in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses“.

(4) In Artikel 54 Absatz 2 des EWG-Vertrages werden die Worte „auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und der Versammlung“ durch folgende Worte ersetzt: „auf Vorschlag der Kommission, in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses“.

(5) Artikel 56 Absatz 2 Satz 2 des EWG-Vertrages erhält folgende Fassung:

„Hinsichtlich der Koordinierung der Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten erläßt er jedoch die Richtlinien nach dem Ende der zweiten Stufe mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament.“

(6) In Artikel 57 Absatz 1 des EWG-Vertrages werden die Worte „und nach Anhörung der Versammlung“ durch die Worte „und in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament“ ersetzt.

(7) Artikel 57 Absatz 2 Satz 3 des EWG-Vertrages erhält folgende Fassung:

„Im übrigen beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament.“

#### Artikel 7

Artikel 149 des EWG-Vertrages erhält folgende Fassung:

##### „Artikel 149

(1) Wird der Rat kraft dieses Vertrages auf Vorschlag der Kommission tätig, so kann er Änderungen dieses Vorschlags nur einstimmig beschließen.

(2) Wird der Rat kraft dieses Vertrages in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament tätig, so gilt folgendes Verfahren:

- a) Der Rat legt unter den Bedingungen des Absatzes 1 mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments einen gemeinsamen Standpunkt fest.
- b) Der gemeinsame Standpunkt des Rates wird dem Europäischen Parlament zugeleitet. Der Rat und die Kommission unterrichten das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über die Gründe, aus denen der Rat seinen gemeinsamen Standpunkt festgelegt hat, sowie über den Standpunkt der Kommission.

Hat das Europäische Parlament diesen gemeinsamen Standpunkt binnen drei Monaten nach der Übermittlung gebilligt oder hat es sich innerhalb dieser Frist nicht geäußert, so wird der Rechtsakt vom Rat entsprechend dem gemeinsamen Standpunkt endgültig verabschiedet.

- c) Das Europäische Parlament kann innerhalb der unter Buchstabe b vorgesehenen Dreimonatsfrist mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder Abänderungen an dem gemeinsamen Standpunkt des Rates vorschlagen. Es kann ferner den gemeinsamen Standpunkt des Rates mit der

gleichen Mehrheit ablehnen. Das Ergebnis der Beratungen wird dem Rat und der Kommission zugeleitet.

Hat das Europäische Parlament den gemeinsamen Standpunkt des Rates abgelehnt, so kann der Rat in zweiter Lesung nur einstimmig beschließen.

- d) Die Kommission überprüft innerhalb einer Frist von einem Monat den Vorschlag, aufgrund dessen der Rat seinen gemeinsamen Standpunkt festgelegt hat, unter Berücksichtigung der vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen.

Die Kommission übermittelt dem Rat zusammen mit dem von ihr überprüften Vorschlag die von ihr nicht übernommenen Abänderungen des Europäischen Parlaments und nimmt dazu Stellung. Der Rat kann diese Abänderungen einstimmig annehmen.

- e) Der Rat verabschiedet mit qualifizierter Mehrheit den von der Kommission überprüften Vorschlag.

Der Rat kann den von der Kommission überprüften Vorschlag nur einstimmig ändern.

- f) In den unter den Buchstaben c, d und e genannten Fällen muß der Rat binnen drei Monaten beschließen. Ergeht innerhalb dieser Frist kein Beschluß, so gilt der Vorschlag der Kommission als nicht angenommen.

- g) Die unter den Buchstaben b und f genannten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament um höchstens einen Monat verlängert werden.

(3) Solange ein Beschluß des Rates nicht ergangen ist, kann die Kommission ihren Vorschlag jederzeit im Verlauf der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verfahren ändern.“

#### Artikel 8

Artikel 237 Absatz 1 des EWG-Vertrages erhält folgende Fassung:

„Jeder europäische Staat kann beantragen, Mitglied der Gemeinschaft zu werden. Er richtet seinen Antrag an den Rat; dieser beschließt einstimmig nach Anhörung der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.“

#### Artikel 9

Artikel 238 Absatz 2 des EWG-Vertrages erhält folgende Fassung:

„Diese Abkommen werden nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, einstimmig vom Rat beschlossen.“

#### Artikel 10

Artikel 145 des EWG-Vertrages wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

„– überträgt der Rat der Kommission in den von ihm angenommenen Rechtsakten die Befugnisse zur Durchführung der Vorschriften, die er erläßt. Der Rat kann bestimmte Modalitäten für die Ausübung dieser Befugnisse festlegen. Er kann sich in spezifischen Fällen außerdem vorbehalten, Durchführungsbefugnisse selbst auszuüben. Die obengenannten Modalitäten müssen den Grundsätzen und Regeln entsprechen, die der Rat auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments vorher einstimmig festgelegt hat.“



**Artikel 11**

Der EWG-Vertrag wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

**„Artikel 168 a**

(1) Auf Antrag des Gerichtshofes kann der Rat nach Anhörung der Kommission und des Europäischen Parlaments dem Gerichtshof durch einstimmigen Beschluß ein Gericht beordnen, das für Entscheidungen über bestimmte Gruppen von Klagen natürlicher oder juristischer Personen im ersten Rechtszuge zuständig ist und gegen dessen Entscheidungen ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof nach Maßgabe der Satzung eingelegt werden kann. Dieses Gericht ist weder für von den Mitgliedstaaten oder Gemeinschaftsorganen unterbreitete Rechtssachen noch für Vorabentscheidungen gemäß Artikel 177 zuständig.

(2) Der Rat legt nach dem in Absatz 1 vorgesehenen Verfahren die Zusammensetzung dieses Gerichts fest und beschließt die Anpassungen und ergänzenden Bestimmungen, die in bezug auf die Satzung des Gerichtshofes notwendig werden. Wenn der Rat nichts anderes beschließt, finden die den Gerichtshof betreffenden Bestimmungen dieses Vertrages und insbesondere die Bestimmungen des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes auf dieses Gericht Anwendung.

(3) Zu Mitgliedern dieses Gerichts sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und über die Befähigung zur Ausübung richterlicher Tätigkeiten verfügen; sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für sechs Jahre ernannt. Alle drei Jahre wird das Gericht teilweise neu besetzt. Die Wiederernennung ausscheidender Mitglieder ist zulässig.

(4) Dieses Gericht erläßt seine Verfahrensordnung im Einvernehmen mit dem Gerichtshof. Sie bedarf der einstimmigen Genehmigung des Rates.“

**Artikel 12**

In Artikel 188 des EWG-Vertrages wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Der Rat kann auf Antrag des Gerichtshofes und nach Anhörung der Kommission und des Europäischen Parlaments einstimmig die Bestimmungen des Titels III der Satzung ändern.“

**Abschnitt II**

Bestimmungen über die Grundlagen und die Politik der Gemeinschaft

**Unterabschnitt I****Binnenmarkt****Artikel 13**

Der EWG-Vertrag wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

**„Artikel 8 a**

Die Gemeinschaft trifft die erforderlichen Maßnahmen, um bis zum 31. Dezember 1992 gemäß dem vorliegenden Artikel, den Artikeln 8 b, 8 c und 28, Artikel 57 Absatz 2, Artikel 59, Artikel 70 Absatz 1 und den Artikeln 84, 99, 100 a und 100 b unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages den Binnenmarkt schrittweise zu verwirklichen.

Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages gewährleistet ist.“

**Artikel 14**

Der EWG-Vertrag wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

**„Artikel 8 b**

Die Kommission berichtet dem Rat vor dem 31. Dezember 1988 und vor dem 31. Dezember 1990 über den Stand der

Arbeiten im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes innerhalb der in Artikel 8 a gesetzten Frist.

Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Leitlinien und Bedingungen fest, die erforderlich sind, um in allen betroffenen Sektoren einen ausgewogenen Fortschritt zu gewährleisten.“

**Artikel 15**

Der EWG-Vertrag wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

**„Artikel 8 c**

Bei der Formulierung ihrer Vorschläge zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 8 a berücksichtigt die Kommission den Umfang der Anstrengungen, die einigen Volkswirtschaften mit unterschiedlichem Entwicklungsstand im Zuge der Errichtung des Binnenmarktes abverlangt werden, und kann geeignete Bestimmungen vorschlagen.

Erhalten diese Bestimmungen die Form von Ausnahmeregelungen, so müssen sie vorübergehender Art sein und dürfen das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes so wenig wie möglich stören.“

**Artikel 16**

(1) Artikel 28 des EWG-Vertrages erhält folgende Fassung:

**„Artikel 28**

Über alle autonomen Änderungen oder Aussetzungen der Sätze des Gemeinsamen Zolitarifs entscheidet der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission.“

(2) Artikel 57 Absatz 2 Satz 2 des EWG-Vertrages erhält folgende Fassung:

„Hierbei ist Einstimmigkeit für Richtlinien erforderlich, deren Durchführung in mindestens einem Mitgliedstaat eine Änderung bestehender gesetzlicher Grundsätze der Berufsordnung hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zum Beruf umfaßt.“

(3) In Artikel 59 Absatz 2 des EWG-Vertrages wird das Wort „einstimmig“ durch die Worte „mit qualifizierter Mehrheit“ ersetzt.

(4) In Artikel 70 Absatz 1 des EWG-Vertrages erhalten die beiden letzten Sätze folgende Fassung:

„Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit Richtlinien hierfür. Er wird bemüht sein, ein Höchstmaß an Liberalisierung zu erreichen. Der Einstimmigkeit bedürfen Maßnahmen, die einen Rückschritt auf dem Gebiet der Liberalisierung des Kapitalverkehrs darstellen.“

(5) In Artikel 84 Absatz 2 des EWG-Vertrages wird das Wort „einstimmig“ durch die Worte „mit qualifizierter Mehrheit“ ersetzt.

(6) Artikel 84 Absatz 2 des EWG-Vertrages wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Die Verfahrensvorschriften des Artikels 75 Absätze 1 und 3 finden Anwendung.“

**Artikel 17**

Artikel 99 des EWG-Vertrages erhält folgende Fassung:

**„Artikel 99**

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig die Bestimmungen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuern, die Verbrauchsabgaben und sonstige

indirekte Steuern, soweit diese Harmonisierung für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes innerhalb der in Artikel 8 a vorgesehenen Frist notwendig ist.“

#### Artikel 18

Der EWG-Vertrag wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

##### „Artikel 100 a

(1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gilt in Abweichung von Artikel 100 für die Verwirklichung der Ziele des Artikels 8 a die nachstehende Regelung. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission, in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses mit qualifizierter Mehrheit die Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die die Schaffung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Bestimmungen über die Steuern, die Bestimmungen über die Freizügigkeit und die Bestimmungen über die Rechte und Interessen der Arbeitnehmer.

(3) Die Kommission geht in ihren Vorschlägen nach Absatz 1 in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz von einem hohen Schutzniveau aus.

(4) Hält es ein Mitgliedstaat, wenn der Rat mit qualifizierter Mehrheit eine Harmonisierungsmaßnahme erlassen hat, für erforderlich, einzelstaatliche Bestimmungen anzuwenden, die durch wichtige Erfordernisse im Sinne des Artikels 36 oder in bezug auf den Schutz der Arbeitsumwelt oder den Umweltschutz gerechtfertigt sind, so teilt er diese Bestimmungen der Kommission mit.

Die Kommission bestätigt die betreffenden Bestimmungen, nachdem sie sich vergewissert hat, daß sie kein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung und keine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.

In Abweichung von dem Verfahren der Artikel 169 und 170 kann die Kommission oder ein Mitgliedstaat den Gerichtshof unmittelbar anrufen, wenn die Kommission oder der Staat der Auffassung ist, daß ein anderer Mitgliedstaat die in diesem Artikel vorgesehenen Befugnisse mißbraucht.

(5) Die vorgenannten Harmonisierungsmaßnahmen sind in geeigneten Fällen mit einer Schutzklausel verbunden, die die Mitgliedstaaten ermächtigt, aus einem oder mehreren der in Artikel 36 genannten nichtwirtschaftlichen Gründen vorläufige Maßnahmen zu treffen, die einem gemeinschaftlichen Kontrollverfahren unterliegen.“

#### Artikel 19

Der EWG-Vertrag wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

##### „Artikel 100 b

(1) Die Kommission erfaßt im Laufe des Jahres 1992 gemeinsam mit jedem Mitgliedstaat dessen unter Artikel 100 a fallende Rechts- und Verwaltungsvorschriften, für die keine Angleichung gemäß diesem Artikel erfolgt ist.

Der Rat kann gemäß Artikel 100 a beschließen, daß die in einem Mitgliedstaat geltenden Vorschriften als den Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates gleichwertig anerkannt werden müssen.

(2) Artikel 100 a Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Kommission führt die Erfassung nach Absatz 1 so rechtzeitig durch und legt die entsprechenden Vorschläge so rechtzeitig vor, daß der Rat vor Ende 1992 beschließen kann.“

### Unterabschnitt II

#### Währungspolitische Befugnisse

#### Artikel 20

1. Im Dritten Teil Titel II des EWG-Vertrages wird das folgende neue Kapitel 1 eingefügt:

##### „Kapitel 1

Die Zusammenarbeit in der Wirtschafts- und Währungspolitik  
(Wirtschafts- und Währungsunion)

#### Artikel 102 a

(1) Um die für die Weiterentwicklung der Gemeinschaft erforderliche Konvergenz der Wirtschafts- und Währungspolitiken zu sichern, arbeiten die Mitgliedstaaten gemäß den Zielen des Artikels 104 zusammen. Sie berücksichtigen dabei die Erfahrungen, die bei der Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Währungssystems (EWS) und bei der Entwicklung der ECU gesammelt worden sind und respektieren die bestehenden Zuständigkeiten.

(2) Sofern die weitere Entwicklung im Bereich der Wirtschafts- und Währungspolitik institutionelle Veränderungen erforderlich macht, findet Artikel 236 Anwendung. Bei institutionellen Veränderungen im Bereich der Währungspolitik werden auch der Währungsausschuß und der Ausschuß der Präsidenten der Zentralbanken gehört.“

2. Die Kapitel 1, 2 und 3 werden zu den Kapiteln 2, 3 und 4.

### Unterabschnitt III

#### Sozialpolitik

#### Artikel 21

Der EWG-Vertrag wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

##### „Artikel 118 a

(1) Die Mitgliedstaaten bemühen sich, die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zu fördern, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen und setzen sich die Harmonisierung der in diesem Bereich bestehenden Bedingungen bei gleichzeitigem Fortschritt zum Ziel.

(2) Als Beitrag zur Verwirklichung des Ziels gemäß Absatz 1 erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission, in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses unter Berücksichtigung der in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Bedingungen und technischen Regelungen mit qualifizierter Mehrheit durch Richtlinien Mindestvorschriften, die schrittweise anzuwenden sind.

Diese Richtlinien sollen keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben entgegenstehen.

(3) Die aufgrund dieses Artikels erlassenen Bestimmungen hindern die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, Maßnahmen zum verstärkten Schutz der Arbeitsbedingungen beizubehalten oder zu ergreifen, die mit diesem Vertrag vereinbar sind.“

#### Artikel 22

Der EWG-Vertrag wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

##### „Artikel 118 b

Die Kommission bemüht sich darum, den Dialog zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene zu entwickeln, der,

wenn diese es für wünschenswert halten, zu vertraglichen Beziehungen führen kann."

#### Unterabschnitt IV

##### Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt

#### Artikel 23

Dem Dritten Teil des EWG-Vertrages wird folgender Titel V hinzugefügt:

#### „Titel V

##### Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt

#### Artikel 130 a

Die Gemeinschaft entwickelt und verfolgt weiterhin ihre Politik zur Stärkung ihres wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, um eine harmonische Entwicklung der Gemeinschaft als Ganzes zu fördern.

Die Gemeinschaft setzt sich insbesondere zum Ziel, den Abstand zwischen den verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete zu verringern.

#### Artikel 130 b

Die Mitgliedstaaten führen und koordinieren ihre Wirtschaftspolitik in der Weise, daß auch die in Artikel 130 a genannten Ziele erreicht werden. Die Durchführung der gemeinsamen Politiken und die Errichtung des Binnenmarktes berücksichtigen die Ziele der Artikel 130 a und 130 c und tragen zu deren Verwirklichung bei. Die Gemeinschaft unterstützt diese Bemühungen durch die Politik, welche sie mit Hilfe der Strukturfonds (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft – Abteilung Ausrichtung, Europäischer Sozialfonds, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung), der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzierungsinstrumente führt.

#### Artikel 130 c

Aufgabe des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ist es, durch Beteiligung an der Entwicklung und an der strukturellen Anpassung der rückständigen Gebiete und an der Umstellung der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung zum Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft beizutragen.

#### Artikel 130 d

Die Kommission unterbreitet dem Rat unmittelbar nach Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte einen Gesamtvorschlag, der darauf abzielt, an der Struktur und den Regeln für die Arbeitsweise der bestehenden Strukturfonds (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft – Abteilung Ausrichtung, Europäischer Sozialfonds, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) die zur Präzisierung und Rationalisierung der Aufgaben dieser Fonds gegebenenfalls erforderlichen Änderungen vorzunehmen, um zur Erreichung der Ziele der Artikel 130 a und 130 c beizutragen, die Effizienz der Fonds zu erhöhen und deren Tätigkeiten sowohl untereinander als auch im Verhältnis zu den Tätigkeiten der vorhandenen Finanzierungsinstrumente zu koordinieren. Der Rat beschließt binnen Jahresfrist und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses einstimmig über diesen Vorschlag.

#### Artikel 130 e

Nach Annahme des Beschlusses gemäß Artikel 130 d erläßt der Rat die den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung betreffenden Durchführungsbeschlüsse mit qualifizierter

Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament.

Für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung und den Europäischen Sozialfonds sind Artikel 43 bzw. 126 und 127 weiterhin anwendbar."

#### Unterabschnitt V

##### Forschung und technologische Entwicklung

#### Artikel 24

Dem Dritten Teil des EWG-Vertrages wird folgender Titel VI hinzugefügt:

#### „Titel VI

##### Forschung und technologische Entwicklung

#### Artikel 130 f

(1) Die Gemeinschaft setzt sich zum Ziel, die wissenschaftlichen und technischen Grundlagen der europäischen Industrie zu stärken und die Entwicklung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu fördern.

(2) In diesem Sinne unterstützt sie die Unternehmen – einschließlich der Klein- und Mittelbetriebe –, die Forschungszentren und die Hochschulen bei ihren Bemühungen auf dem Gebiet der Forschung und der technologischen Entwicklung; sie fördert ihre Zusammenarbeitsbestrebungen, damit die Unternehmen vor allem die Möglichkeiten des Binnenmarktes der Gemeinschaft voll nutzen können, und zwar insbesondere durch die Öffnung der einzelstaatlichen öffentlichen Beschaffungsmärkte, die Festlegung gemeinsamer Normen und die Beseitigung der dieser Zusammenarbeit entgegenstehenden rechtlichen und steuerlichen Hindernisse.

(3) Bei der Verwirklichung dieser Ziele wird dem Verhältnis zwischen der gemeinsamen Anstrengung auf dem Gebiet von Forschung und technologischer Entwicklung, der Errichtung des Binnenmarktes und der Durchführung gemeinsamer Politiken, insbesondere im Bereich von Wettbewerb und Handelsverkehr, besonders Rechnung getragen.

#### Artikel 130 g

Zur Erreichung dieser Ziele ergreift die Gemeinschaft folgende Maßnahmen, die die in den Mitgliedstaaten durchgeführten Aktionen ergänzen:

- Durchführung von Programmen für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration unter Förderung der Zusammenarbeit mit Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen;
- Förderung der Zusammenarbeit mit dritten Ländern und internationalen Organisationen auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration;
- Verbreitung und Auswertung der Ergebnisse der Tätigkeiten auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration;
- Förderung der Ausbildung und der Mobilität der Forscher aus der Gemeinschaft.

#### Artikel 130 h

Die Mitgliedstaaten koordinieren untereinander in Verbindung mit der Kommission die auf einzelstaatlicher Ebene durchgeführten Politiken und Programme. Die Kommission kann in engem Kontakt mit den Mitgliedstaaten alle Initiativen ergreifen, die dieser Koordinierung förderlich sind.

## Artikel 130 i

(1) Die Gemeinschaft stellt ein mehrjähriges Rahmenprogramm auf, in dem alle ihre Aktionen zusammengefaßt werden. Das Rahmenprogramm legt die wissenschaftlichen und technischen Ziele, ihre jeweilige Prioritätsstufe, die Grundzüge der geplanten Aktionen, den für notwendig erachteten Betrag und die Einzelheiten der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft am gesamten Programm sowie die Aufteilung dieses Betrags auf die verschiedenen geplanten Aktionen fest.

(2) Das Rahmenprogramm kann je nach Entwicklung der Lage angepaßt oder ergänzt werden.

## Artikel 130 k

Die Durchführung des Rahmenprogramms erfolgt im Wege spezifischer Programme, die innerhalb einer jeden Aktion entwickelt werden. In jedem spezifischen Programm werden die Einzelheiten seiner Durchführung, seine Laufzeit und die für notwendig erachteten Mittel festgelegt.

Der Rat legt die Einzelheiten der Verbreitung der Kenntnisse fest, die aus den spezifischen Programmen gewonnen werden.

## Artikel 130 l

Bei der Durchführung des mehrjährigen Rahmenprogramms können Zusatzprogramme beschlossen werden, an denen nur bestimmte Mitgliedstaaten teilnehmen, die sie vorbehaltlich einer etwaigen Beteiligung der Gemeinschaft auch finanzieren.

Der Rat legt insbesondere hinsichtlich der Verbreitung der Kenntnisse und des Zugangs anderer Mitgliedstaaten die Regeln für die Zusatzprogramme fest.

## Artikel 130 m

Die Gemeinschaft kann bei der Durchführung des mehrjährigen Rahmenprogramms eine Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsprogrammen mehrerer Mitgliedstaaten, einschließlich der Beteiligung an den zu ihrer Durchführung geschaffenen Strukturen, im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten vorsehen.

## Artikel 130 n

Die Gemeinschaft kann bei der Durchführung des mehrjährigen Rahmenprogramms eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration mit dritten Ländern oder internationalen Organisationen vorsehen.

Die Einzelheiten dieser Zusammenarbeit können Gegenstand internationaler Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den betreffenden dritten Parteien sein, die gemäß Artikel 228 ausgehandelt und geschlossen werden.

## Artikel 130 o

Die Gemeinschaft kann gemeinsame Unternehmen gründen oder andere Strukturen schaffen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Programme für gemeinschaftliche Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration erforderlich sind.

## Artikel 130 p

(1) Die Einzelheiten der Finanzierung eines jeden Programms, einschließlich einer möglichen Beteiligung der Gemeinschaft, werden bei der Annahme des Programms festgelegt.

(2) Unbeschadet anderer Arten eines etwaigen Tätigwerdens der Gemeinschaft wird die Höhe des jährlichen Beitrags der Gemeinschaft im Rahmen des Haushaltsverfahrens festgesetzt. Die Summe der geschätzten Kosten der spezifischen Programme darf die durch das Rahmenprogramm vorgesehene Finanzierung nicht überschreiten.

## Artikel 130 q

(1) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses einstimmig die in den Artikeln 130 i und 130 o vorgesehenen Bestimmungen fest.

(2) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission, nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament mit qualifizierter Mehrheit die in den Artikeln 130 k, 130 l, 130 m, 130 n und Artikel 130 p Absatz 1 vorgesehenen Bestimmungen fest. Für die Verabschiedung der Zusatzprogramme ist außerdem die Zustimmung der daran beteiligten Mitgliedstaaten erforderlich.“

## Unterabschnitt VI

## Umwelt

## Artikel 25

Dem Dritten Teil des EWG-Vertrages wird folgender Titel VII hinzugefügt:

## „Titel VII

## Umwelt

## Artikel 130 r

(1) Die Umweltpolitik der Gemeinschaft hat zum Ziel,

- die Umwelt zu erhalten, zu schützen und ihre Qualität zu verbessern,
- zum Schutz der menschlichen Gesundheit beizutragen,
- eine umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen zu gewährleisten.

(2) Die Tätigkeit der Gemeinschaft im Bereich der Umwelt unterliegt dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen vorzubeugen und sie nach Möglichkeit an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie dem Verursacherprinzip. Die Erfordernisse des Umweltschutzes sind Bestandteil der anderen Politiken der Gemeinschaft.

(3) Bei der Erarbeitung ihrer Maßnahmen im Bereich der Umwelt berücksichtigt die Gemeinschaft

- die verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten,
- die Umweltbedingungen in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft,
- die Vorteile und die Belastung aufgrund der Maßnahmen bzw. ihrer Unterlassung,
- die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Gemeinschaft insgesamt sowie die ausgewogene Entwicklung ihrer Regionen.

(4) Die Gemeinschaft wird im Bereich der Umwelt insoweit tätig, als die in Absatz 1 genannten Ziele besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können als auf der Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten. Unbeschadet einiger Maßnahmen gemeinschaftlicher Art tragen die Mitgliedstaaten für die Finanzierung und Durchführung der anderen Maßnahmen Sorge.

(5) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse mit den dritten Ländern und den zuständigen internationalen Organisationen zusammen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit der Gemeinschaft können Gegenstand von Abkommen zwischen dieser und den betreffenden dritten Parteien sein, die gemäß Artikel 228 ausgehandelt und geschlossen werden.

Unterabsatz 1 berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, in internationalen Gremien zu verhandeln und internationale Abkommen zu schließen.

## Artikel 130 s

Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses einstimmig über das Tätigwerden der Gemeinschaft.

Der Rat legt unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen fest, was unter die mit qualifizierter Mehrheit zu fassenden Beschlüsse fällt.

## Artikel 130 t

Die Schutzmaßnahmen, die gemeinsam aufgrund des Artikels 130 s getroffen werden, hindern die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, verstärkte Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen, die mit diesem Vertrag vereinbar sind.“

## Kapitel III

## Bestimmungen zur Änderung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft

## Artikel 26

Der EAG-Vertrag wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

## „Artikel 140 a

(1) Auf Antrag des Gerichtshofes kann der Rat nach Anhörung der Kommission und des Europäischen Parlaments dem Gerichtshof durch einstimmigen Beschluß ein Gericht beordnen, das für Entscheidungen über bestimmte Gruppen von Klagen natürlicher oder juristischer Personen im ersten Rechtszuge zuständig ist und gegen dessen Entscheidungen ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof nach Maßgabe der Satzung eingelegt werden kann. Dieses Gericht ist weder für von den Mitgliedstaaten oder Gemeinschaftsorganen unterbreitete Rechtssachen noch für Vorabentscheidungen gemäß Artikel 150 zuständig.

(2) Der Rat legt nach dem in Absatz 1 vorgesehenen Verfahren die Zusammensetzung dieses Gerichts fest und beschließt die Anpassungen und ergänzenden Bestimmungen, die in bezug auf die Satzung des Gerichtshofes notwendig werden. Wenn der Rat nichts anderes beschließt, finden die den Gerichtshof betreffenden Bestimmungen dieses Vertrages und insbesondere die Bestimmungen des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes auf dieses Gericht Anwendung.

(3) Zu Mitgliedern dieses Gerichts sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und über die Befähigung zur Ausübung richterlicher Tätigkeiten verfügen; sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für sechs Jahre ernannt. Alle drei Jahre wird das Gericht teilweise neu besetzt. Die Wiederernennung ausscheidender Mitglieder ist zulässig.

(4) Dieses Gericht erläßt seine Verfahrensordnung im Einvernehmen mit dem Gerichtshof. Sie bedarf der einstimmigen Genehmigung des Rates.“

## Artikel 27

In Artikel 160 des EAG-Vertrages wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Der Rat kann auf Antrag des Gerichtshofes und nach Anhörung der Kommission und des Europäischen Parlaments einstimmig die Bestimmungen des Titels III der Satzung ändern.“

## Kapitel IV

## Allgemeine Bestimmungen

## Artikel 28

Die Bestimmungen der Urkunden über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den

Europäischen Gemeinschaften werden durch die vorliegende Akte nicht berührt.

## Artikel 29

In Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses 85/257/EWG, Euratom des Rates vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften werden die Worte „deren Höhe und Aufbringungsschlüssel durch einstimmigen Beschluß des Rates festgelegt werden“ durch die Worte „deren Höhe und Aufbringungsschlüssel vom Rat mit qualifizierter Mehrheit nach Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten beschlossen werden“ ersetzt.

Diese Änderung läßt die Rechtsnatur des genannten Beschlusses unberührt.

## Titel III

## Vertragsbestimmungen über die Europäische Zusammenarbeit in der Außenpolitik

## Artikel 30

Für die Europäische Zusammenarbeit in der Außenpolitik gelten folgende Bestimmungen:

(1) Die Hohen Vertragsparteien, die Mitglieder der Europäischen Gemeinschaften sind, bemühen sich, gemeinsam eine europäische Außenpolitik auszuarbeiten und zu verwirklichen.

(2) a) Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, einander in allen außenpolitischen Fragen von allgemeinem Interesse zu unterrichten und zu konsultieren, damit sichergestellt ist, daß sie durch Abstimmung, Angleichung ihrer Standpunkte und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen ihren gemeinsamen Einfluß so wirkungsvoll wie möglich ausüben.

b) Die Konsultationen finden statt, ehe die Hohen Vertragsparteien ihre endgültige Haltung festlegen.

c) Jede Hohe Vertragspartei trägt bei ihren Stellungnahmen und einzelstaatlichen Maßnahmen den Standpunkten der übrigen Partner in vollem Umfang Rechnung und berücksichtigt in gebührendem Maße die Wichtigkeit der Festlegung und Verwirklichung gemeinsamer europäischer Standpunkte.

Um ihre Fähigkeit zum gemeinsamen Handeln im Bereich der Außenpolitik zu erweitern, stellen die Hohen Vertragsparteien die schrittweise Entwicklung und die Festlegung gemeinsamer Grundsätze und Ziele sicher.

Die Festlegung gemeinsamer Standpunkte bildet einen Bezugspunkt für die Politiken der Hohen Vertragsparteien.

d) Die Hohen Vertragsparteien bemühen sich, Maßnahmen oder Stellungnahmen zu vermeiden, die ihre Wirksamkeit als kohärente Kraft in den internationalen Beziehungen oder in internationalen Organisationen schaden würden.

(3) a) Die Außenminister und ein Mitglied der Kommission treten mindestens viermal jährlich im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zusammen. Auch anläßlich der Tagungen des Rates der Europäischen Gemeinschaften können sie im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit außenpolitische Fragen behandeln.

b) Die Kommission wird an der Arbeit der Europäischen Politischen Zusammenarbeit in vollem Umfang beteiligt.

- c) Um rasch gemeinsame Standpunkte einnehmen und gemeinsame Maßnahmen durchführen zu können, verzichten die Hohen Vertragsparteien im Rahmen des Möglichen darauf, die Herausbildung eines Konsenses und das gemeinsame Handeln, das hieraus hervorgehen könnte, zu behindern.

(4) Die Hohen Vertragsparteien gewährleisten, daß das Europäische Parlament eng an der Europäischen Politischen Zusammenarbeit beteiligt wird. Zu diesem Zweck unterrichtet die Präsidentschaft das Europäische Parlament regelmäßig über die im Rahmen der Arbeit der Europäischen Politischen Zusammenarbeit geprüften außenpolitischen Themen und trägt dafür Sorge, daß die Auffassungen des Europäischen Parlaments bei dieser Arbeit gebührend berücksichtigt werden.

(5) Die auswärtigen Politiken der Europäischen Gemeinschaft und die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit vereinbarten Politiken müssen kohärent sein.

Es fällt unter die besondere Verantwortung der Präsidentschaft und der Kommission, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich dafür Sorge zu tragen, daß diese Kohärenz angestrebt und aufrechterhalten wird.

- (6) a) Die Hohen Vertragsparteien sind der Auffassung, daß eine engere Zusammenarbeit in Fragen der europäischen Sicherheit geeignet ist, wesentlich zur Entwicklung einer außenpolitischen Identität Europas beizutragen. Sie sind zu einer stärkeren Koordinierung ihrer Standpunkte zu den politischen und wirtschaftlichen Aspekten der Sicherheit bereit.

- b) Die Hohen Vertragsparteien sind entschlossen, die für ihre Sicherheit notwendigen technologischen und industriellen Voraussetzungen aufrechtzuerhalten. Sie setzen sich hierfür sowohl auf einzelstaatlicher Ebene als auch, wo dies angebracht ist, im Rahmen der zuständigen Institutionen und Organe ein.

- c) Dieser Titel steht einer engeren Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit zwischen einigen Hohen Vertragsparteien im Rahmen der Westeuropäischen Union und des Atlantischen Bündnisses nicht entgegen.

- (7) a) In den internationalen Institutionen und auf internationalen Konferenzen, bei denen die Hohen Vertragsparteien vertreten sind, arbeiten diese auf die Annahme gemeinsamer Standpunkte zu Themen, die von diesem Titel erfaßt werden, hin.

- b) In den internationalen Institutionen und auf internationalen Konferenzen, bei denen nicht alle Hohen Vertragsparteien vertreten sind, berücksichtigen diejenigen, die dort vertreten sind, in vollem Umfang die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit vereinbarten Standpunkte.

(8) Die Hohen Vertragsparteien führen immer, wenn sie es für notwendig halten, einen politischen Dialog mit Drittländern und regionalen Gruppierungen herbei.

(9) Die Hohen Vertragsparteien und die Kommission intensivieren die Zusammenarbeit zwischen ihren in Drittländern und bei internationalen Organisationen akkreditierten Vertretungen, indem sie einander unterstützen und informieren.

- (10) a) Die Präsidentschaft in der Europäischen Politischen Zusammenarbeit wird von der Hohen Vertragspartei wahrgenommen, die den Vorsitz im Rat der Europäischen Gemeinschaften innehat.

- b) Die Präsidentschaft ist verantwortlich für Initiativen, für die Koordinierung und für die Vertretung

der Mitgliedstaaten gegenüber Drittländern bei Tätigkeiten, die unter die Europäische Politische Zusammenarbeit fallen. Sie ist ferner verantwortlich für die Führung der Geschäfte der Europäischen Politischen Zusammenarbeit, im besonderen für die Festlegung des Terminplans für die Treffen, ihre Einberufung und Durchführung.

- c) Die Politischen Direktoren treten regelmäßig im Politischen Komitee zusammen, um die nötigen Anstöße zu geben, die Kontinuität der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zu gewährleisten und die Ministergespräche vorzubereiten.

- d) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedstaaten wird innerhalb von 48 Stunden das Politische Komitee oder nötigenfalls ein Ministertreffen einberufen.

- e) Die europäische Korrespondentengruppe hat die Aufgabe, entsprechend den Richtlinien des Politischen Komitees über die Durchführung der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zu wachen und Fragen der allgemeinen Organisation zu prüfen.

- f) Arbeitsgruppen treten entsprechend den Richtlinien des Politischen Komitees zusammen.

- g) Ein in Brüssel eingerichtetes Sekretariat unterstützt die Präsidentschaft bei der Vorbereitung und Durchführung der Arbeit der Europäischen Politischen Zusammenarbeit sowie in Verwaltungsfragen. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt es der Präsidentschaft.

(11) Hinsichtlich der Vorrechte und Immunitäten sind die Mitglieder des Sekretariats der Europäischen Politischen Zusammenarbeit den Mitgliedern der diplomatischen Missionen der Hohen Vertragsparteien am Ort des Sekretariatssitzes gleichgestellt.

(12) Die Hohen Vertragsparteien prüfen fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Akte, ob Titel III einer Revision bedarf.

## Titel IV

### Allgemeine und Schlußbestimmungen

#### Artikel 31

Die Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft betreffend die Zuständigkeit des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften und die Ausübung dieser Zuständigkeit gelten nur für die Bestimmungen des Titels II und für Artikel 32, und zwar unter den gleichen Bedingungen wie für die Bestimmungen der genannten Verträge.

#### Artikel 32

Vorbehaltlich des Artikels 3 Absatz 1, des Titels II und des Artikels 31 werden die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie die nachfolgenden Verträge und Akte zur Änderung oder Ergänzung dieser Verträge durch die vorliegende Akte in keiner Weise berührt.

#### Artikel 33

(1) Diese Akte bedarf der Ratifizierung durch die Hohen Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

(2) Diese Akte tritt am ersten Tag des auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats in Kraft.

**Artikel 34**

Diese Akte ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache

abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; sie wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaates eine beglaubigte Abschrift.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diese Einheitliche Europäische Akte gesetzt.

Geschehen zu Luxemburg am siebzehnten Februar neunzehnhundertsechundachtzig und in Den Haag am achtundzwanzigsten Februar neunzehnhundertsechundachtzig.

## Schlußakte

Die Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, die für den 9. September 1985 nach Luxemburg einberufen wurde, ihre Beratungen in Luxemburg und Brüssel fortgesetzt hat, hat den folgenden Text beschlossen:

### I

#### Einheitliche Europäische Akte

### II

Bei der Unterzeichnung dieses Textes hat die Konferenz die folgenden, dieser Schlußakte beigefügten Erklärungen angenommen:

1. Erklärung zu den Durchführungsbefugnissen der Kommission
2. Erklärung betreffend den Gerichtshof
3. Erklärung zu Artikel 8 a des EWG-Vertrages
4. Erklärung zu Artikel 100 a des EWG-Vertrages
5. Erklärung zu Artikel 100 b des EWG-Vertrages
6. Allgemeine Erklärung zu den Artikeln 13 bis 19 der Einheitlichen Europäischen Akte
7. Erklärung zu Artikel 118 a Absatz 2 des EWG-Vertrages
8. Erklärung zu Artikel 130 d des EWG-Vertrages
9. Erklärung zu Artikel 130 r des EWG-Vertrages
10. Erklärung der Hohen Vertragsparteien zu Titel III der Einheitlichen Europäischen Akte
11. Erklärung zu Artikel 30 Nummer 10 Buchstabe g der Einheitlichen Europäischen Akte

Die Konferenz hat ferner die folgenden, dieser Schlußakte beigefügten Erklärungen zur Kenntnis genommen:

1. Erklärung des Vorsitzes zu der Frist, innerhalb welcher der Rat in erster Lesung Stellung nimmt (Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrages)
2. Politische Erklärung der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Freizügigkeit
3. Erklärung der Regierung der Griechischen Republik zu Artikel 8 a des EWG-Vertrages
4. Erklärung der Kommission zu Artikel 28 des EWG-Vertrages
5. Erklärung der Regierung Irland zu Artikel 57 Absatz 2 des EWG-Vertrages
6. Erklärung der Regierung der Portugiesischen Republik zu Artikel 59 Absatz 2 und Artikel 84 des EWG-Vertrages
7. Erklärung der Regierung des Königreichs Dänemark zu Artikel 100 a des EWG-Vertrages
8. Erklärung des Vorsitzes und der Kommission zu den währungspolitischen Befugnissen der Gemeinschaft
9. Erklärung der Regierung des Königreichs Dänemark zur Europäischen Politischen Zusammenarbeit.

Geschehen zu Luxemburg am siebzehnten Februar neunzehnhundertsechundachtzig und in Den Haag am achtundzwanzigsten Februar neunzehnhundertsechundachtzig.



### **Erklärung zu den Durchführungsbefugnissen der Kommission**

Die Konferenz ersucht die Gremien der Gemeinschaft, vor Inkrafttreten der Akte die Grundsätze und Regeln festzulegen, anhand deren die Durchführungsbefugnisse der Kommission in jedem einzelnen Fall zu definieren sind.

In diesem Zusammenhang ersucht die Konferenz den Rat, im Hinblick auf die Ausübung der der Kommission im Rahmen des Artikels 100 a übertragenen Durchführungsbefugnisse, insbesondere dem Verfahren des Beratenden Ausschusses, einen maßgeblichen Platz im Hinblick auf Schnelligkeit und Wirksamkeit des Entscheidungsprozesses einzuräumen.

### **Erklärung betreffend den Gerichtshof**

Die Konferenz kommt überein, daß Artikel 32 d Absatz 1 des EGKS-Vertrages, Artikel 168 a Absatz 1 des EWG-Vertrages und Artikel 140 a Absatz 1 des EAG-Vertrages etwaigen Übertragungen gerichtlicher Zuständigkeiten nicht vorgreift, die im Rahmen von Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten vorgesehen werden könnten.

### **Erklärung zu Artikel 8 a des EWG-Vertrages**

Die Konferenz möchte mit Artikel 8 a den festen politischen Willen zum Ausdruck bringen, vor dem 1. Januar 1993 die Beschlüsse zu fassen, die zur Verwirklichung des in diesem Artikel beschriebenen Binnenmarktes erforderlich sind, und zwar insbesondere die Beschlüsse, die zur Ausführung des von der Kommission in dem Weißbuch über den Binnenmarkt aufgestellten Programms notwendig sind.

Die Festsetzung des Termins „31. Dezember 1992“ bringt keine automatische rechtliche Wirkung mit sich.

### **Erklärung zu Artikel 100 a des EWG-Vertrages**

Die Kommission wird bei ihren Vorschlägen nach Artikel 100 a Absatz 1 der Rechtsform der Richtlinie den Vorzug geben, wenn die Angleichung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten eine Änderung von gesetzlichen Vorschriften erfordert.

### **Erklärung zu Artikel 100 b des EWG-Vertrages**

Die Konferenz ist der Ansicht, daß Artikel 8 c des EWG-Vertrages aufgrund seiner allgemeinen Tragweite auch für von der Kommission nach Artikel 100 b vorzulegende Vorschläge gilt.

### **Allgemeine Erklärung zu den Artikeln 13 bis 19 der Einheitlichen Europäischen Akte**

Diese Bestimmungen berühren in keiner Weise das Recht der Mitgliedstaaten, diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die sie zur Kontrolle der Einwanderung aus dritten Ländern sowie zur Bekämpfung von Terrorismus, Kriminalität, Drogenhandel und unerlaubtem Handel mit Kunstwerken und Antiquitäten für erforderlich halten.

### **Erklärung zu Artikel 118 a Absatz 2 des EWG-Vertrages**

Die Konferenz stellt fest, daß bei der Beratung von Artikel 118 a Absatz 2 des EWG-Vertrages Einvernehmen darüber bestand, daß die Gemeinschaft nicht beabsichtigt, bei der

Festlegung von Mindestvorschriften zum Schutze der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer die Arbeitnehmer in Klein- und Mittelbetrieben in sachlich nicht begründeter Weise schlechter zu stellen.

### **Erklärung zu Artikel 130 d des EWG-Vertrages**

Die Konferenz verweist in diesem Zusammenhang auf die Schlußfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom März 1984 in Brüssel, die wie folgt lauten:

„Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten wird eine signifikante reale Aufstockung der unter Berücksichtigung der IMP für die Interventionen der Fonds bereitgestellten Finanzmittel vorgenommen.“

### **Erklärung zu Artikel 130 r des EWG-Vertrages**

Absatz 1 dritter Gedankenstrich

Die Konferenz stellt fest, daß die Tätigkeit der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Umweltschutzes sich nicht störend auf die einzelstaatliche Politik der Nutzung der Energieressourcen auswirken darf.

Absatz 5 Unterabsatz 2

Die Konferenz ist der Ansicht, daß Artikel 130 r Absatz 5 Unterabsatz 2 die sich aus dem AETR-Urteil des Gerichtshofs ergebenden Grundsätze nicht berührt.

### **Erklärung der Hohen Vertragsparteien zu Titel III der Einheitlichen Europäischen Akte**

Die Hohen Vertragsparteien des Titels III über die Europäische Politische Zusammenarbeit bekräftigen ihre offene Haltung gegenüber anderen europäischen Ländern mit den gleichen Idealen und Zielen. Sie kommen insbesondere überein, die Verbindungen zu den Mitgliedstaaten des Europarates und anderen demokratischen Ländern Europas, mit denen sie freundschaftliche Beziehungen unterhalten und eng zusammenarbeiten, zu stärken.

### **Erklärung zu Artikel 30 Nummer 10 Buchstabe g der Einheitlichen Europäischen Akte**

Die Konferenz ist der Ansicht, daß der Beschluß der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 8. April 1965 über die vorläufige Unterbringung bestimmter Organe und Dienststellen der Gemeinschaften durch Artikel 30 Nummer 10 Buchstabe g nicht berührt wird.

### **Erklärung des Vorsitzes zu der Frist, innerhalb welcher der Rat in erster Lesung Stellung nimmt (Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrages)**

Was die Erklärung des Europäischen Rates von Mailand anbelangt, wonach der Rat nach Möglichkeiten suchen soll, seine Beschlußfassungsverfahren zu verbessern, so hat der Vorsitz die Absicht geäußert, die betreffenden Arbeiten so bald wie möglich zu einem Abschluß zu bringen.

### **Politische Erklärung der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Freizügigkeit**

Zur Förderung der Freizügigkeit arbeiten die Mitgliedstaaten unbeschadet der Befugnisse der Gemeinschaft zusammen,

und zwar insbesondere hinsichtlich der Einreise, der Bewegungsfreiheit und des Aufenthalts von Staatsangehörigen dritter Länder. Außerdem arbeiten sie bei der Bekämpfung von Terrorismus, Kriminalität, Drogenhandel und unerlaubtem Handel mit Kunstwerken und Antiquitäten zusammen.

#### **Erklärung der Regierung der Griechischen Republik zu Artikel 8 a des EWG-Vertrages**

Griechenland ist der Ansicht, daß die Entwicklung gemeinschaftlicher Politiken und Aktionen und die Annahme von Maßnahmen auf der Grundlage von Artikel 70 Absatz 1 und Artikel 84 so erfolgen müssen, daß empfindliche Sektoren der Wirtschaft der Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigt werden.

#### **Erklärung der Kommission zu Artikel 28 des EWG-Vertrages**

Bezüglich ihrer internen Verfahren sorgt die Kommission dafür, daß die sich aus der Änderung von Artikel 28 des EWG-Vertrages ergebenden Änderungen nicht zu Verzögerungen bei der Beantwortung dringender Anträge auf Änderung oder Aussetzung der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs führen.

#### **Erklärung der Regierung von Irland zu Artikel 57 Absatz 2 des EWG-Vertrages**

Irland bestätigt sein Einverständnis mit einer Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 57 Absatz 2, möchte aber daran erinnern, daß das Versicherungsgewerbe in Irland einen besonders empfindlichen Bereich darstellt und daß zum Schutz der Versicherungsnehmer sowie zum Schutz Dritter besondere Vereinbarungen getroffen werden mußten. In bezug auf die Harmonisierung der Rechtsvorschriften für das Versicherungswesen geht die irische Regierung davon aus, daß sie mit einer verständnisvollen Haltung der Kommission und der übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft rechnen kann, falls Irland sich zu einem späteren Zeitpunkt in einer Situation befinden sollte, in der die irische Regierung es für erforderlich halten würde, hinsichtlich der Stellung des Versicherungsgewerbes in Irland besondere Vorkehrungen zu treffen.

#### **Erklärung der Regierung der Portugiesischen Republik zu Artikel 59 Absatz 2 und Artikel 84 des EWG-Vertrages**

Portugal vertritt die Auffassung, daß der Übergang von der einstimmigen Beschlußfassung zur Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit in Artikel 59 Absatz 2 und Artikel 84, der in den Verhandlungen über den Beitritt Portugals zur Gemeinschaft nicht berücksichtigt worden ist und den gemeinschaftlichen Besitzstand wesentlich verändert, empfindliche Schlüssel-sektoren der portugiesischen Wirtschaft nicht beeinträchtigen darf und daß geeignete spezifische Übergangsmaßnahmen in allen Fällen ergriffen werden müssen, in denen dies erforderlich ist, um etwaige nachteilige Folgen für die betreffenden Sektoren zu verhindern.

#### **Erklärung der Regierung des Königreichs Dänemark zu Artikel 100 a des EWG-Vertrages**

Die dänische Regierung stellt fest, daß in Fällen, in denen gemäß Artikel 100 a erlassene Harmonisierungsmaßnahmen nach Ansicht eines Mitgliedstaats nicht höhere Erfordernisse in bezug auf die Arbeitsumwelt oder den Umweltschutz oder im Sinne des Artikels 36 sicherstellen, durch Artikel 100 a Absatz 4 gewährleistet wird, daß der betreffende Mitgliedstaat einzelstaatliche Maßnahmen treffen kann. Diese dienen der Verwirklichung der genannten Erfordernisse und dürfen keinen verschleierte Protektionismus bedeuten.

#### **Erklärung des Vorsitzes und der Kommission zu den währungspolitischen Befugnissen der Gemeinschaft**

Der Vorsitz und die Kommission sind der Ansicht, daß die in den EWG-Vertrag eingefügten Bestimmungen über die währungspolitischen Befugnisse der Gemeinschaft nicht die Möglichkeit einer weiteren Entwicklung im Rahmen der bestehenden Befugnisse präjudizieren.

#### **Erklärung der Regierung des Königreichs Dänemark zur Europäischen Politischen Zusammenarbeit**

Die dänische Regierung stellt fest, daß der Abschluß des Titels III über die Zusammenarbeit in der Außenpolitik die Beteiligung Dänemarks an der nordischen Zusammenarbeit im außenpolitischen Bereich nicht berührt.

## Denkschrift zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986

- A. Vorgeschichte
- B. Würdigung des Vertragswerks
- C. Systematik des Vertragswerks
- D. Einheitliche Europäische Akte
- E. Schlußakte

### A. Vorgeschichte

Am 29. Juni 1985 setzte der Europäische Rat in Mailand eine Regierungskonferenz ein, die den Auftrag erhielt, „konkrete Fortschritte auf dem Weg zur Europäischen Union herbeizuführen“. Die Regierungskonferenz konstituierte sich am 9. September 1985 unter luxemburgischer EG-Präsidentschaft. Von September bis Dezember 1985 trat sie zu insgesamt sechs Verhandlungsrunden zusammen. Spanien und Portugal nahmen an den Verhandlungen teil. Nachdem der Europäische Rat am 2./3. Dezember 1985 für die wichtigsten noch offenen Fragen Lösungen gefunden hatte, konnten die Arbeiten der Konferenz schließlich am 27. Januar 1986 abgeschlossen werden. Das auf der Konferenz verhandelte Vertragswerk („Einheitliche Europäische Akte“) wurde am 17. Februar 1986 in Luxemburg von neun Mitgliedstaaten unterzeichnet, Dänemark, das die Zustimmung zum Verhandlungsergebnis vom positiven Ausgang einer (konsultativen) Volksabstimmung am 27. Februar 1986 abhängig gemacht hatte, Griechenland und Italien holten die Unterzeichnung am 28. Februar 1986 in Den Haag nach.

Die Einheitliche Europäische Akte (EEA) setzt eine längere Reihe politischer und institutioneller Reformvorschläge durch konkrete Maßnahmen fort. Am Ursprung dieses Prozesses stehen die Beschlüsse der Staats- und Regierungschefs vom 19./20. Oktober 1972 sowie vom 9./10. Dezember 1974 in Paris. Belebt wurde der Reformprozeß der Gemeinschaft im folgenden durch den Tindemans-Bericht über die Europäische Union (1975), durch den Bericht der „Drei Weisen“ über die Europäischen Organe (1979) und durch die deutsch-italienische Initiative für eine Europäische Akte (1981).

Diese Reformbemühungen erreichten unter deutscher EG-Präsidentschaft mit der Verabschiedung der Feierlichen Deklaration zur Europäischen Union vom 19. Juni 1983 in Stuttgart eine entscheidende Zwischenetappe. Das Europäische Parlament hat die Reformdiskussion der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten durch eigene Impulse belebt und vorangetrieben, als es am 14. Februar 1984 den Entwurf eines Vertrags zur Gründung der Europäischen Union vorlegte, der das verfassungspolitische Endziel eines umfassenden föderativen Zusammenschlusses in den Vordergrund stellte. Die Regierungskonferenz hat sich bei ihren Verhandlungen auch von Geist und Methode dieses Vertragsentwurfs leiten lassen.

Die Arbeiten der Regierungskonferenz gründen sich zu einem nicht unbeträchtlichen Teil auf Vorarbeiten, die auf die Tagung des Europäischen Rates in Fontainebleau (25./26. Juni 1984) zurückgehen. Dieser hatte

einen Ad-hoc-Ausschuß für Institutionelle Fragen mit dem Mandat eingesetzt, „Vorschläge zum besseren Funktionieren der europäischen Zusammenarbeit im Gemeinschaftsbereich wie auch im Bereich der politischen Zusammenarbeit und in anderen Bereichen zu unterbreiten“. Der Ausschuß legte am 19. März 1985 seinen Schlußbericht vor. Mit der Einsetzung einer Regierungskonferenz entsprach der Europäische Rat einem Vorschlag des Ad-hoc-Ausschusses für institutionelle Fragen.

### B. Würdigung des Vertragswerks

Die Einheitliche Europäische Akte ist das wichtigste und grundlegendste Projekt zur Änderung und Ergänzung der bestehenden Gemeinschaftsverfassung seit Abschluß der Römischen Verträge und eine bedeutende Etappe auf dem Weg der Weiterentwicklung der Gemeinschaft zu einer Wirtschafts- und Währungsunion und längerfristig zu einer Europäischen Union. Das Reformwerk eröffnet konkrete Chancen für die baldige Vollendung eines echten und umfassenden Binnenmarktes, es ergänzt den EWG-Vertrag um neue Vorschriften, die ausdrückliche Rechtsgrundlagen für bestimmte Tätigkeitsfelder (Forschung und technologische Entwicklung, Umweltschutz) einführen, es schafft die Voraussetzungen für die Straffung des Beschlußverfahrens im Rat und für die Mitwirkung des Europäischen Parlaments im Legislativverfahren der Gemeinschaft.

Die Einheitliche Europäische Akte bringt das europäische Einigungswerk auch im Bereich der Außenpolitik voran. Die in über 15 Jahren gewachsene Europäische Politische Zusammenarbeit wird in einem auch die Europäische Gemeinschaft umfassenden Vertragswerk völkerrechtlich verankert, bindend unter den Grundsatz der Ausarbeitung und Verwirklichung einer europäischen Außenpolitik gestellt und verbessert, die politische Realität der Europäischen Gemeinschaft wird damit gefestigt.

Die wesentlichen Grundzüge und das Profil des Reformwerks sind durch die aktive Mitwirkung der Bundesregierung geprägt worden. Dies gilt vor allem auch für die künftigen Mitwirkungsrechte des Europäischen Parlaments im Legislativverfahren und für seine Mitentscheidung beim Abschluß von Beitritts- und Assoziierungsabkommen der Gemeinschaft. Schließlich gehört auch die schrittweise Verwirklichung einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen einer Europäischen Union seit jeher zu den Grundanliegen der Bundesregierung. Dieses Ziel prägte die deutsch-italienische Initiative, die zu der am 19. Juni 1983 in Stuttgart unterzeichneten Feierlichen Deklaration zur Europäischen Union führte. Die Bundesregierung war maßgeblich am Beschluß des Europäischen Rates in Mailand vom 28./29. Juni 1985 beteiligt, zur Herbeiführung konkreter Fortschritte auf dem Weg zur Europäischen Union einen Vertrag über eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik zu erarbeiten. Der in Mailand gemeinsam mit Frankreich eingebrachte Entwurf bildete eine der Grundlagen der Verhandlungen im Rahmen der

Regierungskonferenz und fand in wesentlichen Teilen Eingang in die Präambel und in die Bestimmungen über die Europäische Zusammenarbeit in der Außenpolitik in Titel III der Einheitlichen Europäischen Akte.

Mit dem Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte wird ein historisch notwendiger und mutiger Schritt in Richtung auf eine stärkere Eigendynamik und Beschleunigung des Integrationsprozesses zu einem Zeitpunkt unternommen, in dem die Erweiterung der Gemeinschaft auf zwölf Mitglieder seit dem 1. Januar 1986 die Verbesserung der bisherigen Entscheidungsverfahren und Integrationsmethoden noch dringlicher macht.

Die Einigung Europas bleibt historischer Auftrag und politisches Ziel der Bundesregierung. Die Verwirklichung der Europäischen Union bedarf konkreter und aufeinander abgestimmter Einzelschritte sowohl im Bereich der wirtschaftlichen als auch der politischen Integration der Völker und Staaten Europas. Die Einheitliche Europäische Akte eröffnet weitere Aktionsmöglichkeiten für die Fortentwicklung der Gemeinschaft zur Europäischen Union.

### C. Systematik des Vertragswerks

Hauptteil des Vertragswerks ist die Einheitliche Europäische Akte. Sie ist ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen den zwölf Mitgliedstaaten der drei Europäischen Gemeinschaften und beruht, soweit sie Gemeinschaftsrecht ändert und ergänzt, auf Artikel 236 EWG-Vertrag, Artikel 204 EAG-Vertrag und Artikel 96 EGKS-Vertrag. In ihrer Präambel und in den drei Artikeln des Titels I (Gemeinsame Bestimmungen) stellt die Akte die Beweggründe und die Tragweite der vereinbarten Vertragsänderungen und -ergänzungen sowie der neuen Vertragsbestimmungen über die Europäische Zusammenarbeit in der Außenpolitik dar. Titel II enthält die einzelnen Bestimmungen zur Änderung der Gründungsverträge der drei Europäischen Gemeinschaften. In Titel III sind die Vertragsbestimmungen über die Europäische Zusammenarbeit in der Außenpolitik zusammengefaßt. Titel IV enthält die allgemeinen und Schlußbestimmungen.

Weiterer Bestandteil des Vertragswerks ist eine Schlußakte, der mehrere gemeinsame Erklärungen der Konferenz (der Regierungen der Mitgliedstaaten) sowie eine Reihe von einseitigen Erklärungen des Vorsitzes, der Kommission und einzelner Mitgliedstaaten beigefügt sind. In der Denkschrift werden diese Erklärungen im jeweiligen Sachzusammenhang mit den Regelungen der Einheitlichen Europäischen Akte erläutert, soweit sie die Verhandlungen der Regierungskonferenz maßgeblich bestimmt haben oder von größerer wirtschaftlicher oder politischer Tragweite sind.

### D. Einheitliche Europäische Akte

#### Vorbemerkung

Die Einheitliche Europäische Akte erfüllt eine Doppelfunktion. Einerseits ist sie das in Artikel 236 EWG-Vertrag, Artikel 204 EAG-Vertrag und Artikel 96 EGKS-Vertrag vorgesehene Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten zur Änderung der Gründungsverträge der drei Gemeinschaften (Titel II). Zum anderen ist sie ein origi-

närer völkerrechtlicher Vertrag zwischen den zwölf Staaten, die Mitglieder der Europäischen Gemeinschaften sind, über die Europäische Zusammenarbeit in der Außenpolitik (Titel III). Diese beiden Hauptteile der Akte werden umkleidet von der Präambel, den gemeinsamen Bestimmungen (Titel I) und den allgemeinen und Schlußbestimmungen (Titel IV).

Im einzelnen

#### Präambel

Die Präambel hat überwiegend politischen, daneben aber auch klarstellenden Charakter. Im ersten und zweiten Erwägungsgrund wird der Wille betont, das auf die Gründungsverträge der EG gestützte Einigungswerk weiterzuführen und entsprechend der in Stuttgart am 19. Juni 1983 verabschiedeten Feierlichen Deklaration in eine Europäische Union umzuwandeln. Das jeweils für die drei Gemeinschaften sowie für die Europäische Politische Zusammenarbeit geltende Regelwerk soll auch weiterhin Grundlage der Verwirklichung der Union bleiben. Die Präambel stellt damit klar, daß die unterschiedlichen Regelungen (EG/EPZ) vorerst nicht verschmolzen werden.

Die folgenden drei Erwägungsgründe heben die Grundsätze hervor, auf denen das Reformwerk beruht. Herausgehoben werden insbesondere die Menschenrechte, das Demokratieprinzip, die Wahrung des Rechts, die Einhaltung der Verpflichtungen der Charta der Vereinten Nationen, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Das direkt gewählte Europäische Parlament wird als Ausdruck des in der Gemeinschaft geltenden Demokratieprinzips besonders herausgestellt.

Die übrigen drei Erwägungsgründe tragen wirtschafts- und währungspolitischen Charakter. Sie sollen in erster Linie die Verbindungslinien zu den Beschlüssen der Staats- und Regierungschefs über die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion (Paris 1972) und über die Errichtung des Europäischen Währungssystems (Bremen/Brüssel 1978) ziehen.

#### Titel I

#### Gemeinsame Bestimmungen (Artikel 1 bis 3)

##### Artikel 1

wiederholt das schon in der Präambel zur EEA bestätigte Integrationsziel der Europäischen Union. Sowohl den drei Gemeinschaften als auch der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) wird die Aufgabe zugewiesen, gemeinsam zu konkreten Fortschritten auf dem Wege zur Union beizutragen. Dabei wird in rechtsförmlicher Weise eine Abgrenzung der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen für EG und EPZ vorgenommen.

Von besonderer Wichtigkeit ist Absatz 3. Der EPZ fehlte bisher eine vertragliche Grundlage. Die Bestimmungen des Titels III wollen keine erschöpfende Regelung treffen, sie bekräftigen und bereichern vielmehr den detaillierten Katalog an Verfahrensregeln, Aufgabenstellungen und Zielen, der sich seit Einrichtung der EPZ im Jahre 1970 durch politisches Einvernehmen herausgebildet hat.

**Artikel 2**

enthält erstmals eine vertragliche Verankerung des Europäischen Rates. Neu ist die Reduzierung des bisherigen Sitzungsrythmus von drei Tagungen jährlich (Beschluß von Paris 1974) auf künftig mindestens zwei Treffen. Eine spezielle Aufgabenzuweisung für den Europäischen Rat nimmt die Bestimmung nicht vor. Die Regierungskonferenz hielt es für systemgerechter, es hier bei der politischen Aufgabenbeschreibung in Ziffer 2.1.2. der Feierlichen Deklaration vom 19. Juni 1983 zu belassen.

**Artikel 3**

knüpft in Wortlaut und Regelungsabsicht an Artikel 4 Abs. 1 EWG-Vertrag (Artikel 3 Abs. 1 EAG-V; Artikel 7 EGKS-V) an. Artikel 3 steht in engem Zusammenhang mit Artikel 1, indem er erneut auf die jeweils spezifischen Grundlagen von EG und EPZ verweist.

Die Europäische Politische Zusammenarbeit hat sich neben den Europäischen Gemeinschaften zur zweiten Säule des europäischen Einigungswerks mit eigenen Institutionen und Organen herausgebildet. Die Verankerung in einem einheitlichen Vertragswerk führt die EPZ an die Gemeinschaftsinstitutionen heran, ohne ihr die Eigenständigkeit zu nehmen. Durch den Verweis des Absatzes 3 auf Artikel 1 Abs. 3 wird auch hier klargestellt, daß Titel III keine abschließende Regelung enthält.

**Titel II**

**Bestimmungen zur Änderung  
der Verträge zur Gründung  
der Europäischen Gemeinschaften  
(Artikel 4 bis 29)**

**Kapitel I**

**Bestimmungen  
zur Änderung des EGKS-Vertrages  
(Artikel 4 und 5)**

**Artikel 4 und 5**

bedeuten eine Ergänzung des Kapitels Gerichtshof im EGKS-Vertrag. Sie entsprechen den Artikeln 11 und 12 sowie 26 und 27 der EEA, die die gleichlautenden Änderungen des EWG-Vertrags und des EAG-Vertrags enthalten.

Nach den neuen Bestimmungen kann dem Gerichtshof der EG durch Ratsbeschluß ein erstinstanzliches Gericht für Direktklagen beigeordnet werden, das als Tatsacheninstanz nur noch der Revisionskontrolle des EuGH unterliegt und den Gerichtshof daher bei der Beurteilung solcher Rechtssachen entlastet, die in der Regel aufwendige Tatsachenfeststellungen erfordern. In Betracht kommen hierfür gemeinschaftsrechtliche Kartellverfahren, Schadensersatzklagen natürlicher oder juristischer Personen gegen die Gemeinschaft und Dienststreitigkeiten der EG-Bediensteten. Im Absatz 1 der Ermächtigungsbestimmungen nach Artikel 4 bzw. 11 und 26 der EEA ist klargestellt, daß die Staaten- und Organklagen sowie die Vorabentscheidungssachen auch zukünftig dem EuGH vorbehalten bleiben.

Die autonomen Vertragsergänzungsklauseln, die als sachbedingte Ausnahme vom Vorschlagmonopol der Kommission dem EuGH das Initiativrecht zuweisen – die Kommission und das Europäische Parlament haben nur ein Anhörungsrecht –, gehen von dem Einstimmigkeits-erfordernis des Ratsbeschlusses aus und legen im übrigen nur die Qualifikation und die Amtsdauer der künftigen erstinstanzlichen Richter fest (Absätze 3 der Ermächtigungsnormen). Die Festlegung aller sonstigen Einsetzungs-, Verfahrens- und Satzungsregeln bezüglich des neu zu schaffenden Gerichts bleibt dem Rat vorbehalten (Absätze 2 der Ermächtigungsnormen i. V. m. den Artikeln 5, 12 und 27 der EEA).

Damit diese vom EuGH gewünschte Entlastungsmöglichkeit nicht als *argumentum e contrario* gegen weitere Übertragungen jurisdiktioneller Zuständigkeiten auf den Gerichtshof im Wege völkerrechtlicher Vereinbarungen der Mitgliedstaaten verwandt werden kann, hat die Konferenz in einer besonderen, der Schlußakte beigefügten „Erklärung betreffend den Gerichtshof“ zum Ausdruck gebracht, daß die vorgesehene Vertragsänderung einer solchen „Erweiterung der EuGH-Funktionen“ nicht vorgreift. Offengehalten wird damit vor allem die Übertragungsmöglichkeit von Auslegungskompetenzen und richterlichen Kontrollbefugnissen in bezug auf rechts-harmonisierende und integrationsbezogene völkerrechtliche Abkommen der Mitgliedstaaten.

**Kapitel II**

**Bestimmungen zur Änderung des EWG-Vertrages  
(Artikel 6 bis 25)**

**Abschnitt I**

**Bestimmungen betreffend die Organe  
(Artikel 6 bis 12)**

**Vorbemerkung**

In Abschnitt I wurde mit der Neuregelung des Zusammenspiels zwischen Europäischem Parlament, Rat und Kommission im Rechtsetzungsverfahren der Gemeinschaft (Artikel 6 bis 9) ein Kernstück der Reform aufgenommen. Es enthält im wesentlichen zwei neue Beteiligungsverfahren des EP, die über die bisherige bloße Anhörung des Parlaments hinausgehen: Mitwirkung und Mitentscheidung. Die beiden Beteiligungsformen erstrecken sich auf verschiedene Bereiche der Rechtsetzung, sie bleiben vorerst zwar sektoral begrenzt, stellen aber bereits einen substantiellen Einstieg des EP in eine gemeinsame Beschlußfassung mit dem Rat und damit eine Etappe auf dem Wege zu eigenen Legislativ-rechten des Parlaments dar. Die Mitwirkung des EP an der Rechtsetzung bezieht sich zu einem erheblichen Teil auf Beschlüsse zur Vollendung des Binnenmarktes, die bis Ende 1992 gefaßt sein sollen (Artikel 13 der EEA). Deshalb ist damit zu rechnen, daß sich vor 1992 die Frage der Mitwirkung des Parlaments bei weiteren Materien der Rechtsetzung stellt.

Außerdem wird in Abschnitt I die Übertragung von Durchführungsbefugnissen auf die Kommission geregelt (Artikel 10). Die Artikel 11 und 12 enthalten die schon unter Kapitel I erwähnten Vertragsänderungen hinsichtlich des Gerichtshofes.

Im einzelnen

#### Artikel 6

führt die Bereiche auf, in denen ein „Verfahren der Zusammenarbeit“ zwischen Rat und EP bei der Rechtsetzung der Gemeinschaft eingeführt wird. Der Ablauf des Verfahrens ist dagegen in Artikel 7 niedergelegt. Da die Zusammenarbeit an die Voraussetzung gebunden ist, daß der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließen kann, führt Absatz 1 solche Vorschriften des EWG-Vertrages auf, nach denen entweder bereits jetzt mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden kann oder für die die EEA (in den Artikeln 16, 18 und 19) Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit einführt. Das Verfahren der Zusammenarbeit gilt nur für die ausdrücklich in Artikel 6 genannten Bereiche, also nicht überall dort, wo der Rat nach dem EWG-Vertrag mit qualifizierter Mehrheit beschließt.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Materien:

- Beschlüsse, die das Verbot jeglicher Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit im gesamten Anwendungsbereich des EWG-Vertrages im einzelnen regeln (Artikel 7 EWG-V)
- Beschlüsse zu der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (Artikel 49)
- Beschlüsse zur Aufhebung noch bestehender Beschränkungen der freien Niederlassung im Gemeinschaftsgebiet und – in diesem Zusammenhang – zur Koordinierung nationaler Sondervorschriften für Ausländer aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit (Artikel 54 Abs. 2 und Artikel 56 Abs. 2 Satz 2)
- Beschlüsse zur gegenseitigen Anerkennung von Diplomen und Befähigungsnachweisen für die Ausübung selbständiger Berufe (freie Berufe, Handwerker, Berufe im Banken- und Versicherungswesen, Wirtschaftsunternehmen) innerhalb der Gemeinschaft sowie zur Koordinierung der nationalen Vorschriften über die Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten (Artikel 57), soweit sie mit qualifizierter Mehrheit gefaßt werden
- Beschlüsse zur Angleichung oder gegenseitigen Anerkennung von Vorschriften, die die Schaffung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben (Artikel 100 a neu und Artikel 100 b neu)
- Beschlüsse zur Verbesserung der Arbeitsumwelt (insbesondere Mindestvorschriften für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer) innerhalb der Gemeinschaft (Artikel 118 neu)
- Durchführungsbeschlüsse, die den Regionalfonds betreffen (Artikel 130 e neu)
- Beschlüsse im Forschungs- und Technologiebereich über spezifische Programme, Zusatzprogramme, Beteiligung an Tätigkeiten der Mitgliedstaaten, internationaler Zusammenarbeit, Einzelheiten der Finanzierung (Artikel 130 q Abs. 2 neu).

Die Absätze 2 bis 7 des Artikels 6 nehmen die notwendigen Anpassungen des Wortlauts der in Absatz 1 zitierten Vorschriften des EWG-Vertrages vor.

#### Artikel 7

Das neue Verfahren der Zusammenarbeit zwischen EP und Rat unter Einschluß der Kommission macht eine umfangreiche Änderung des bisherigen Artikels 149 EWG-Vertrag erforderlich. Die Neufassung regelt den Verfahrensablauf sowie die im Verfahren zu beachtenden Fristen.

Es werden zwei Lesungen eingeführt:

- die Kommission macht wie bisher einen Vorschlag
- das EP nimmt zu dem Vorschlag Stellung
- der Rat prüft diesen Vorschlag in erster Lesung und erarbeitet einen gemeinsamen Standpunkt, der dem EP zusammen mit einer ausführlichen Begründung vorgelegt wird
- das EP billigt den Ratsentwurf innerhalb von drei Monaten oder lehnt ihn ab oder schlägt Abänderungen vor, wobei es für die beiden letztgenannten Beschlüsse die absolute Mehrheit seiner Mitglieder benötigt
- der Kommission fällt bei Abänderungsvorschlägen des EP die Aufgabe zu, das Verfahren weiterzutreiben (Frist: ein Monat). Hierbei ergeben sich zwei Alternativen:
  - (1) übernimmt sie die Änderungsvorschläge des EP, so braucht der Rat in zweiter Lesung lediglich qualifizierte Mehrheit (54 von 76 Stimmen) aufzubringen, um den vom EP geänderten Entwurf endgültig zu verabschieden; will der Rat von dem geänderten Vorschlag abweichen, braucht er Einstimmigkeit, um ihn zu ändern. Kommt diese Einstimmigkeit nicht zustande, so bleibt nur Eingehen auf die Vorstellungen des EP, wenn der Rat Untätigkeit der Gemeinschaft vermeiden soll. Der Rat muß innerhalb von drei Monaten beschließen.
  - (2) übernimmt sie Änderungsvorschläge des EP nicht, so bleibt es bei der schon jetzt geltenden Regelung: der Rat kann den Kommissionsvorschlag mit qualifizierter Mehrheit annehmen und nur einstimmig davon abweichen – von der Kommission nicht übernommene Vorschläge des EP kann der Rat ebenfalls nur einstimmig annehmen.
- einen vom EP abgelehnten Text kann der Rat nur einstimmig beschließen.

Die EP und Rat gesetzten Fristen können einvernehmlich zwischen beiden Organen um höchstens einen Monat verlängert werden.

#### Artikel 8 und 9

Die beiden Vorschriften enthalten erstmals einen vertraglichen Einstieg des Europäischen Parlaments in ein volles Mitentscheidungsrecht, und zwar für zwei Arten von vertraglichen Rechtsakten:

- Beitrittsverträge (Artikel 237 EWG-V)
- Assoziierungsabkommen der Gemeinschaft mit Drittstaaten (Artikel 238 EWG-V).

Der Rat bedarf künftig in beiden Fällen für seine nach Artikel 237 Abs. 1 und Artikel 238 Abs. 2 des EWG-Vertrages erforderlichen Beschlüsse der Zustimmung des

EP, d. h. keines der beiden Organe kann ohne das andere entscheiden. Ohne die Zustimmung des EP ist der Beschluß des Rates rechtsunwirksam.

#### Artikel 10

Die durch diese Bestimmung vorgenommene Ergänzung des Artikels 145 EWG-Vertrag knüpft an die bereits im Vertrag enthaltene Vorschrift in Artikel 155 an, nach der die Kommission die Befugnisse ausübt, die ihr der Rat zur Durchführung der von ihm erlassenen Vorschriften überträgt. Diese Regelung bleibt erhalten und wird auch durch den neuen Text nicht grundsätzlich geändert. Dies gilt insbesondere für das Verhältnis Gemeinschaft/Mitgliedstaaten einschließlich der deutschen Länder. Das Ziel der neuen Bestimmung besteht nicht darin, in Zukunft vermehrt Durchführungsbefugnisse von den Mitgliedstaaten auf die Gemeinschaft zu verlagern, sondern richtet sich ausschließlich darauf, den Rat von solchen Aufgaben zu entlasten. Auch nach der neuen Vorschrift muß der Rat der Kommission die Befugnisse jeweils im Einzelfall übertragen, und er kann für deren Ausübung auch bestimmte Modalitäten, wie z. B. die Anhörung und Beteiligung der Mitgliedstaaten festlegen. Die Änderung gegenüber der jetzigen Rechtslage besteht darin, daß die Übertragung von Durchführungsbefugnissen auf die Kommission der Regelfall werden soll.

In einer der Schlußakte beigefügten „Erklärung zu den Durchführungsbefugnissen der Kommission“ ersucht die Konferenz die Organe der Gemeinschaft, vor Inkrafttreten der EEA die Grundsätze und Regeln festzulegen, nach denen sich die Durchführungsbefugnisse jeweils im Einzelfall bestimmen. Diese Erklärung knüpft an den letzten Satz von Artikel 10 der EEA an. Dabei soll der Rat bei der Übertragung von Durchführungsbefugnissen im Rahmen der Rechtsangleichung nach Artikel 100 a neu (Art. 18 EEA) das Verfahren des Beratenden Ausschusses besonders berücksichtigen. Für alle Bereiche wird gelten, daß dem Rat mehrere Standard-Modalitäten zur Auswahl zur Verfügung stehen. Dies hatten schon die „Drei Weisen“ in ihrem Bericht von 1979 vorgeschlagen.

#### Artikel 11 und 12

betreffen die Beiordnung eines erstinstanzlichen Gerichts für Direktklagen beim Gerichtshof der EG. Hierzu bereits die Ausführungen zu den Artikeln 4 und 5 der EEA.

### Abschnitt II

#### Bestimmungen über die Grundlagen und die Politik der Gemeinschaft (Artikel 13 bis 25)

##### Unterabschnitt I – Binnenmarkt (Artikel 13 bis 19)

##### Vorbemerkung

Die Bestimmungen des Unterabschnitts sollen die tatsächliche Vollendung des Binnenmarktes in einem überschaubaren Zeitraum sicherstellen. Ihr Kern besteht in der Festlegung des Termins 31. Dezember 1992 und der Verbesserung der institutionellen Voraus-

setzungen für die Schaffung des Binnenmarktes durch die Einführung der Mehrheitsentscheidung im Rat für die meisten Bereiche des Binnenmarktes.

##### Im einzelnen

#### Artikel 13

Durch Artikel 13 wird ein neuer Artikel 8 a in den EWG-Vertrag eingefügt, der in Absatz 1 die Festlegung des Termins 31. Dezember 1992 für die Verwirklichung des Binnenmarktes und in Absatz 2 die Begriffsbestimmung des Binnenmarktes enthält.

Mit der Festlegung des Termins im Absatz 1 soll der feste Wille zum Ausdruck gebracht werden, vor dem 1. Januar 1993 die Beschlüsse zu fassen, die zur Verwirklichung des Binnenmarktes, insbesondere zur Ausführung des von der Kommission in dem Weißbuch über den Binnenmarkt aufgestellten Programms erforderlich sind, wie die gemeinsame auslegende Erklärung zu Artikel 8 a in ihrem ersten Absatz betont. Damit geben die Regierungen der Mitgliedstaaten ein Signal für die Bürger und Unternehmen in der Europäischen Gemeinschaft und setzen sich selbst unter Zwang, das Ziel des Binnenmarktes endgültig bis Ende 1992 zu erreichen.

Allerdings hat diese Bestimmung keine unmittelbare rechtliche Wirkung, auf die sich die Bürger vor den Gerichten berufen könnten. Das ergibt sich daraus, daß nach dem Wortlaut von Artikel 8 a die Gemeinschaft Maßnahmen treffen muß und zwar gemäß bestimmten, im einzelnen aufgeführten Rechtsgrundlagen und daß eine gegenseitige Anerkennung der Vorschriften der Mitgliedstaaten nach dem neu eingefügten Artikel 100 b EWG-Vertrag einen Beschluß des Rates voraussetzt. Die gemeinsame auslegende Erklärung zu Artikel 8 a hält in ihrem zweiten Absatz dementsprechend fest, daß die Festsetzung des Termins 31. Dezember 1992 keine automatische rechtliche Wirkung mit sich bringt. Dies ändert allerdings nichts daran, daß die Gemeinschaftsorgane bis Ende 1992 zur Verwirklichung des Binnenmarktes tätig werden müssen.

Die Begriffsbestimmung des Binnenmarktes in Absatz 2 nimmt Bezug auf die Gewährleistung der vier sogenannten Grundfreiheiten des EWG-Vertrages. Indem Absatz 2 von einem „Raum ohne Binnengrenzen“ spricht, betont er die beabsichtigte hohe Intensität der Integration und die große ökonomische und politische Bedeutung der angestrebten Beseitigung aller Grenzkontrollen. Im Hinblick auf die Grenzen der Gemeinschaftszuständigkeit im Personenverkehr, insbesondere gegenüber dritten Ländern, sind zwei Erklärungen zur Schlußakte abgegeben worden. In einer allgemeinen Erklärung zu den Artikeln 13 bis 19 ist festgehalten, daß die Rechte und bestehenden Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet nicht berührt werden. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich in einer politischen Erklärung zur Freizügigkeit, unbeschadet der Befugnisse der Gemeinschaft zusammenzuarbeiten.

#### Artikel 14

Der durch Artikel 14 neu eingeführte Artikel 8 b des EWG-Vertrages trifft organisatorische Vorkehrungen für die Erreichung des in Artikel 8 a festgelegten Zieles. Er sieht eine Fortschrittskontrolle aufgrund von zwei Zwischenberichten der Kommission vor.



## Artikel 15

Durch Artikel 15 wird der EWG-Vertrag um einen neuen Artikel 8 c ergänzt, der es ermöglichen soll, besondere Belastungen einzelner Mitgliedstaaten zu berücksichtigen und gleichzeitig negative Auswirkungen auf den Binnenmarkt zu begrenzen. Hervorzuheben ist Absatz 2, der die Grenzen für den Fall festlegt, daß Ausnahmeregelungen erlassen werden, und insbesondere hervorhebt, daß Ausnahmeregelungen vorübergehender Art sein müssen.

## Artikel 16

Die Artikel 16 und 18 führen die Mehrheitsabstimmung im Rat für die Harmonisierungsmaßnahmen in den meisten Bereichen des Binnenmarktes ein, in denen bisher diese Regelung noch nicht galt. Bei der Gesamtbewertung ist zu berücksichtigen, daß in einer Reihe wichtiger Bereiche schon jetzt die qualifizierte Mehrheit anwendbar ist. Von der Einführung der Mehrheitsentscheidung wird eine wesentliche Beschleunigung der Beschlußfassung erwartet. Ein einzelner Mitgliedstaat kann Fortschritte bei der Harmonisierung nicht mehr verhindern.

Absatz 1 führt in Artikel 28 EWG-Vertrag die qualifizierte Mehrheit und das Initiativrecht der Kommission für autonome Zollsatzänderungen ein. Für vertragliche Zollsatzänderungen galt gemäß Artikel 113 EWG-Vertrag schon bisher die qualifizierte Mehrheit.

Absatz 2 betrifft die Neufassung von Artikel 57 Abs. 2 EWG-Vertrag, der die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten regelt. Artikel 16 Abs. 2 muß im Zusammenhang mit Artikel 6 Abs. 7 gesehen werden. Artikel 6 Abs. 7 bekräftigt den Grundsatz der Mehrheitsentscheidung, der in Zukunft wie in der Vergangenheit in Artikel 57 Abs. 2 Satz 3 EWG-Vertrag enthalten ist. Artikel 16 Abs. 2 bringt im Vergleich mit dem bisherigen Artikel 57 Abs. 2 Satz 2 EWG-Vertrag eine Einschränkung der Ausnahmen, in denen nach wie vor Einstimmigkeit gilt. Er knüpft an die erste der bisher bestehenden Ausnahmen, nämlich die gesetzliche Regelung in einem Mitgliedstaat an und engt sie auf bestehende Grundsätze der Berufsordnung hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zum Beruf ein.

Absatz 3 führt die qualifizierte Mehrheit für Artikel 59 Abs. 2 EWG-Vertrag ein, der die Erstreckung des Vertragskapitels über den freien Dienstleistungsverkehr auf die Staatsangehörigen von Drittländern betrifft, die in der Gemeinschaft ansässig sind.

Absatz 4 ordnet den Grundsatz der qualifizierten Mehrheit für Artikel 70 EWG-Vertrag an, der die Koordinierung der Devisenpolitik gegenüber Drittländern regelt. Rückschritte bei der Liberalisierung erfordern aber auch in Zukunft Einstimmigkeit.

Die Absätze 5 und 6 regeln den Übergang zur qualifizierten Mehrheit bei Artikel 84 Abs. 2 EWG-Vertrag, der die Einbeziehung der Seeschifffahrt und Luftfahrt in die Regelungskompetenz des Rates betrifft. Absatz 5 führt das Prinzip der Mehrheitsentscheidung ein, wie es auch gemäß Artikel 75 Abs. 1 EWG-Vertrag, auf den Absatz 6 verweist, für den gesamten übrigen Verkehrsbereich gilt. Indem Absatz 6 aber auch auf Artikel 75 Abs. 3

EWG-Vertrag verweist, bleibt es für den Ausnahmefall, daß Grundsätze der Verkehrsordnung in besonderer Weise betroffen werden, bei der Einstimmigkeit.

## Artikel 17

Durch diese Vorschrift wird Artikel 99 des EWG-Vertrages, der die Harmonisierung der indirekten Steuern betrifft, neu gefaßt.

Die Harmonisierung der indirekten Steuern in den Staaten der EG erfolgt nach wie vor durch Richtlinien, die vom Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig erlassen werden. Gleichwohl ergeben sich gegenüber Artikel 99 a. F. insbesondere folgende Unterschiede:

- Während bisher Artikel 99 Abs. 1 nur einen Prüfungsauftrag an die EG-Kommission enthielt, wird künftig die Harmonisierung der indirekten Steuern, soweit sie für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes notwendig ist, zwingend vorgeschrieben.
- Während bisher für die Harmonisierung kein Termin genannt ist, geht Artikel 99 n. F. nunmehr davon aus, daß die für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes notwendige Harmonisierung bis 1992 abgeschlossen wird.
- Während bisher Artikel 99 i. V. m. Artikel 100 die Rechtsgrundlage für die Harmonisierung der indirekten Steuern bildete, gilt künftig für die Harmonisierung dieser Steuern, soweit sie für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes innerhalb der in Artikel 8 a vorgesehenen Frist notwendig ist, Artikel 99 als Spezialvorschrift; für die Harmonisierung der indirekten Steuern im übrigen sowie für die Harmonisierung der direkten Steuern gilt Artikel 100. Artikel 99 Abs. 2 a. F. ist entfallen.
- Während bisher das EP nur zu Richtlinien gehört wurde, deren Durchführung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten eine Änderung von gesetzlichen Vorschriften zur Folge hatte, ist künftig die Anhörung des EP ausnahmslos vorgeschrieben.
- Während bisher bei Richtlinien, deren Durchführung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten eine Änderung von gesetzlichen Vorschriften zur Folge hatte, der Wirtschafts- und Sozialausschuß gehört werden mußte, ist dies künftig nicht mehr vorgesehen.

## Artikel 18

Durch die Neuschaffung des Artikels 100 a EWG-Vertrag wird für den größten Bereich, der bisher unter die allgemeine Rechtsangleichungsvorschrift des Artikels 100 EWG-Vertrag gefallen ist, die qualifizierte Mehrheit eingeführt. Für bestimmte sensible Bereiche gilt allerdings weiterhin Einstimmigkeit. Die Bestimmung des Artikels 18 ist neben Artikel 16 das andere wesentliche Element des Übergangs zur qualifizierten Mehrheit im Bereich des Binnenmarktes. Neben dieser Ausweitung der Mehrheitsentscheidung steht die Einführung einer neuen Vorbehaltsklausel.

Absatz 1 von Artikel 100 a führt für die Verwirklichung der Ziele des Artikels 8 a EWG-Vertrag die qualifizierte Mehrheit ein. Sie gilt für Maßnahmen, die die Schaffung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben. Damit wird für den Anwendungsbereich auf die Begriffsbestimmung von Artikel 8 a Bezug



genommen. Für Maßnahmen außerhalb dieses Anwendungsbereichs gilt Artikel 100 EWG-Vertrag unverändert fort. Artikel 100 a EWG-Vertrag läßt alle Arten von Maßnahmen zu, also nicht nur Richtlinien, wie Artikel 100 EWG-Vertrag, sondern u. a. auch Verordnungen. Die Kommission wird aber gemäß der gemeinsamen Erklärung zu Artikel 100 a der Rechtsform der Richtlinie den Vorzug geben, wenn die Angleichung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten eine Änderung von gesetzlichen Vorschriften erfordert. Für Artikel 100 a EWG-Vertrag kommt auch das neue Verfahren der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament zur Anwendung.

Absatz 2 schließt Bestimmungen über Steuern, Freizügigkeit und die Rechte und Interessen der Arbeitnehmer vom Anwendungsbereich des Artikels 100 a aus.

Absatz 3 verpflichtet die Kommission, in ihren Vorschlägen von einem hohen Schutzniveau auszugehen. Dies hat wesentliche Bedeutung für die Sicherung hoher Schutzstandards, da der Rat von den Vorschlägen der Kommission gemäß Artikel 149 EWG-Vertrag nur einstimmig abweichen kann.

Eine neue Vorbehaltsklausel in Absatz 4 erlaubt es einem Mitgliedstaat auch dann, wenn der Rat eine Harmonisierungsmaßnahme mit qualifizierter Mehrheit erlassen hat, einzelstaatliche Bestimmungen anzuwenden, die durch wichtige Erfordernisse im Sinne des Artikels 36 oder durch den Schutz der Arbeitsumwelt oder den Umweltschutz gerechtfertigt sind. Dies ändert die gegenwärtige Rechtslage, da die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes eine Berufung auf Artikel 36 ausschloß, sobald eine vollständige Harmonisierung erfolgt war. Um eine Zersplitterung des Binnenmarktes zu verhindern, sind verschiedene Vorkehrungen getroffen: Der Mitgliedstaat muß wichtige Erfordernisse geltend machen und seine Sonderbestimmungen der Kommission mitteilen (Unterabsatz 1), die Sonderbestimmungen unterliegen der Prüfung und Bestätigung durch die Kommission (Unterabsatz 2); bei Mißbrauch ist die Anrufung des Gerichtshofes erleichtert (Unterabsatz 3). Aus der Bestimmung ergibt sich, daß von der neu eingeführten Vorbehaltsklausel nur in besonderen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden soll.

Absatz 5 sieht unabhängig von der Vorbehaltsklausel des Absatzes 4 vor, daß in den einzelnen Harmonisierungsmaßnahmen in geeigneten Fällen eine Schutzklausel für vorläufige Maßnahmen der Mitgliedstaaten eingefügt werden soll, die einem gemeinschaftlichen Kontrollverfahren unterworfen sind. Solche Schutzklauseln wurden schon in der Vergangenheit häufig verwendet.

#### Artikel 19

Der neue Artikel 100 b EWG-Vertrag sieht die Möglichkeit der gegenseitigen Anerkennung der Vorschriften der Mitgliedstaaten in Bereichen des Artikels 100 a vor, deren Harmonisierung sich bis 1992 entweder als nicht möglich oder als nicht nötig erweist. Die Kommission führt zu diesem Zweck eine Bestandsaufnahme durch. Die gegenseitige Anerkennung erfolgt auf Beschluß des Rates mit qualifizierter Mehrheit, also nicht automatisch. Die Vorbehaltsklausel des Artikels 100 a Abs. 4 findet gemäß Absatz 2 entsprechende Anwendung.

#### Unterabschnitt II –

#### Währungspolitische Befugnisse (Artikel 20)

##### Vorbemerkung

In die Präambel der Einheitlichen Europäischen Akte wird das Ziel einer schrittweisen Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion aufgenommen. Ferner wird in der Präambel auf die Entschliebung des Europäischen Rates vom 5. Dezember 1978 über die Errichtung des Europäischen Währungssystems im Anschluß an die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 6. und 7. Juli 1978 Bezug genommen. Es wird auch daran erinnert, daß die Gemeinschaft und die Zentralbanken der Mitgliedstaaten auf der Grundlage dieser Entschliebung eine Reihe von Maßnahmen zur Durchführung der währungspolitischen Zusammenarbeit getroffen haben.

Die in den Verhandlungen von manchen Seiten geforderte Beschränkung der Vertragsänderungen auf die währungspolitische Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Währungssystems (EWS) war für die Bundesregierung nicht annehmbar. Das EWS enthält Regeln für die Zusammenarbeit getrennter Währungsgebiete in den Bereichen der Wechselkurse, der Intervention und des Zahlungsbilanzausgleichs. Es fördert durchaus das Zusammenwirken in der Gemeinschaft, doch kann es auf dem Weg der europäischen Integration nur ein Element und eine Zwischenstation sein. Der Hinweis auf das Fernziel der Wirtschafts- und Währungsunion bettet das EWS in die politisch und zeitlich richtige Perspektive ein.

##### Im einzelnen zu Artikel 20

Durch Artikel 20 wird ein zusätzliches Kapitel über die „Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in der Wirtschafts- und Währungspolitik (Wirtschafts- und Währungsunion)“ in den EWG-Vertrag eingefügt.

In Absatz 1 des neuen Artikels 102 a wird der erforderliche Zusammenhang zwischen Fortschritten in der Konvergenz der Wirtschaftspolitik einerseits und der Währungspolitik andererseits festgelegt. Die Mitgliedstaaten werden ausdrücklich zur Zusammenarbeit auf dem Stabilitätspfad gemäß den Zielen des Artikels 104 aufgefordert. Danach sollen sie unter Wahrung eines hohen Beschäftigungsstandes und eines stabilen Preisniveaus das Zahlungsbilanzgleichgewicht sichern und das Vertrauen in ihre Währung aufrechterhalten. Sie sollen dabei auch die bei der Zusammenarbeit im Rahmen des EWS und bei der Entwicklung der ECU gesammelten Erfahrungen berücksichtigen und die bestehenden Zuständigkeiten respektieren.

Die Fortführung der praktischen Zusammenarbeit im EWS unter flexibler Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten bleibt möglich. Dabei wird sichergestellt, daß die bestehenden Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche – und damit die unabhängige Stellung der Bundesbank – nicht angetastet werden.

In Absatz 2 des neuen Artikels 102 a werden die Verfahren für institutionelle Veränderungen im Bereich der Wirtschafts- und Währungspolitik festgelegt.

Sofern institutionelle Änderungen erforderlich werden, müssen sie gemäß Artikel 236 EWG-Vertrag von den nationalen Parlamenten ratifiziert werden. Dieses Ver-

fahren ist notwendig, weil institutionelle Änderungen und damit die Veränderung von Zuständigkeiten im Bereich der Wirtschafts- und Währungspolitik in einem größeren politischen Gesamtzusammenhang stehen.

Bei institutionellen Veränderungen im Bereich der Währungspolitik müssen außerdem auch der EG-Währungsausschuß und der Ausschuß der Präsidenten der Zentralbanken der EG-Mitgliedstaaten gehört werden. Damit ist nunmehr auch im EWG-Vertrag sichergestellt, daß die Stellung der EG-Zentralbanken – und hier insbesondere die Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank – bei institutionellen Änderungen im Währungsbereich gewahrt bleibt.

### Unterabschnitt III – Sozialpolitik (Artikel 21 und 22)

#### Vorbemerkung

Nach dem unverändert gebliebenen Artikel 118 EWG-Vertrag hat die Kommission eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in sozialen Fragen zu fördern, insbesondere auch auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit. Zu diesem Zweck wird die Kommission durch Untersuchungen, Stellungnahmen und Vorbereitung von Beratungen tätig.

Zu dieser Vorschrift stellen die neuen Artikel 118 a und 118 b eine wesentliche Ergänzung dar.

#### Im einzelnen

##### Artikel 21 und 22

Die Mitgliedstaaten setzen sich zwei Ziele: Verbesserung der Arbeitsumwelt, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen, und Harmonisierung der in diesem Bereich bestehenden Bedingungen. Dabei soll nicht nur eine Angleichung der in diesem Bereich bestehenden nationalen Bedingungen erreicht, sondern gleichzeitig auch – was besonders wichtig ist – dem Fortschritt auf diesem Gebiet gedient werden. Die Harmonisierung soll mithin zu qualitativen Verbesserungen führen.

Als Beitrag zur Verwirklichung dieser Ziele kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission, in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses durch Richtlinien Mindestvorschriften festlegen, die schrittweise anzuwenden sind. Obwohl es sich aus dem Begriff „Mindestvorschriften“ schon ergibt, wird klargestellt, daß die Mitgliedstaaten nationale Maßnahmen zum verstärkten Schutz der Arbeitsbedingungen beibehalten oder ergreifen dürfen. Für vollständige, abschließende Regelungen der Gemeinschaft stellt der neue Artikel 118 a keine Rechtsgrundlage zur Verfügung; es wird hier in der Regel bei Artikel 100 EWG-Vertrag, nach dem Richtlinien einstimmig vom Rat zu erlassen sind, bleiben.

Zum zweiten Unterabsatz des zweiten Absatzes des Artikels 118 a, nach dem bei verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen auf die Gründung und Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben Rücksicht genommen werden soll, hat die Konferenz in der Erklärung Nr. 7 ihr Einvernehmen darüber festgestellt, daß die Gemeinschaft nicht beabsichtige, bei der Fest-

legung von Mindestvorschriften zum Schutze der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer die Arbeitnehmer in Klein- und Mittelbetrieben in sachlich nicht begründeter Weise schlechter zu stellen.

Auch der Artikel 118 b bringt eine wesentliche Neuerung gegenüber Artikel 118 EWG-Vertrag. Bisher sollte die Kommission die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auch auf dem Gebiet des Koalitionsrechts und der Kollektivverhandlungen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern fördern. Hier nun wird der Kommission aufgetragen, sich darum zu bemühen, auf europäischer Ebene den Dialog zwischen den Sozialpartnern zu entwickeln. Wenn die Sozialpartner es wünschen, kann dieser Dialog zu vertraglichen Beziehungen auf Gemeinschaftsebene führen. Mit dieser Vertragsergänzung ist die Konferenz uneingeschränkt der Empfehlung des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses für institutionelle Fragen vom März 1985 an den Europäischen Rat gefolgt.

### Unterabschnitt IV – Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt (Artikel 23)

#### Vorbemerkung

In Titel V im Dritten Teil des EWG-Vertrages soll das Ziel der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts durch ergänzende Bestimmungen (Artikel 130 a bis e) betont und konkretisiert werden. Die gemeinsame Erklärung zu Artikel 130 d verweist auf finanzielle Aspekte.

#### Im einzelnen zu Artikel 23

Artikel 130 a bekräftigt die schon in der Präambel und in Artikel 2 des EWG-Vertrages beschriebene Aufgabe der Mitgliedstaaten, eine harmonische Wirtschaftsentwicklung durch Verringerung des regionalen Gefälles in der Gemeinschaft zu fördern.

Artikel 130 b nennt konkreter als bisher auf dieses Ziel gerichtete Aktionsmöglichkeiten, unter anderem: Koordinierung der einzelstaatlichen Wirtschaftspolitiken, Errichtung des EG-Binnenmarktes, Strukturfonds der Gemeinschaft, Europäische Investitionsbank.

Artikel 130 c schafft erstmals eine ausdrückliche vertragliche Grundlage für den Regionalfonds, der bisher durch sekundäres Gemeinschaftsrecht gemäß Artikel 235 EWG-Vertrag geschaffen ist.

In Artikel 130 d erhalten Rat und Kommission den Auftrag, die Bestimmungen der Strukturfonds so anzupassen und untereinander und mit den anderen Gemeinschaftsinstrumenten so abzustimmen, daß das Ziel des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts wirkungsvoller erreicht werden kann. Diesen Beschluß, der auch finanzielle Implikationen haben kann, soll der Rat einstimmig fassen.

Artikel 130 e sieht vor, daß der Rat Durchführungsbeschlüsse zum Regionalfonds danach mit qualifizierter Mehrheit faßt. Die die Agrarstrukturpolitik und den europäischen Sozialfonds betreffenden Artikel 43 bzw. 126 und 127 bleiben unberührt.

## Unterabschnitt V – Forschung und technologische Entwicklung (Artikel 24)

### Vorbemerkung

Förderung von Forschung und Entwicklung (F+E) gehört seit jeher zu den Aufgaben der Gemeinschaft, zunächst jedoch beschränkt auf die Teilbereiche der EGKS und von Euratom (Artikel 55 EGKS-Vertrag; Artikel 2 (a) und 4 ff. EAG-Vertrag) sowie auf die Koordinierung der Forschung für den Bereich der Landwirtschaft (Artikel 41 EWG-Vertrag).

Beginnend in den sechziger Jahren wurde die Befassung der Gemeinschaft mit F+E-Fragen schrittweise erweitert. Die eigene Tätigkeit der Gemeinschaft in F+E wurde seitdem überwiegend durch Programmbeschlüsse des Rates festgelegt, die die Kommission ermächtigten, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf bestimmten Sektoren bei Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Hochschulen mit Zuschüssen zu unterstützen, und die die Aufgaben der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) definierten. Diese überwiegend auf Artikel 235 des EWG-Vertrages, gelegentlich zusätzlich auf Artikel 7 des EAG-Vertrages gestützten Forschungsprogramme wurden schrittweise auf immer mehr wirtschaftlich bedeutsame Bereiche (Energie, Umwelt, Roh- und Werkstoffe, Informationstechnologie, Biotechnologie) ausgedehnt. Ein Instrument der umfassenden mittelfristigen Planung wurde Mitte 1983 mit den sog. Rahmenprogrammen geschaffen.

Mit der Ergänzung des EWG-Vertrages um den Titel VI „Forschung und technologische Entwicklung“ wird angestrebt, entsprechend den Empfehlungen des Ad-hoc-Ausschusses für Institutionelle Fragen nach Herstellung eines homogenen internen Wirtschaftsraumes durch Schaffung einer Technologiegemeinschaft beizutragen, die Handlungsfähigkeit der Gemeinschaftsorgane durch Präzisierung ihrer Befugnisse, Erweiterung und Verfeinerung ihrer Instrumente und Beschleunigung der Verfahren zu verbessern und dem Europäischen Parlament erweiterte Mitwirkungsrechte zu sichern.

Im einzelnen zu Artikel 24

Artikel 130 f enthält die allgemeinen Zielsetzungen für die Forschungstätigkeiten der Gemeinschaft. Das Globalziel nach Absatz 1 besteht darin, die wissenschaftlichen und technischen Grundlagen der europäischen Industrie zu stärken und die Entwicklung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu fördern. Dieses Ziel ist auch unter Aspekten des Artikels 2 EWG-Vertrag zu sehen, so daß es auch nicht unmittelbar wirtschaftsbezogene Maßnahmen umfaßt, etwa auf den Gebieten der Medizin, des Gesundheitswesens, der Arbeitssicherheit und der Lebensqualität. Absatz 2 stellt der Gemeinschaft die Aufgabe, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Hochschulen zu unterstützen, legt Kriterien für diese Förderung fest (z. B. Förderung der Zusammenarbeit unter Unternehmen der Mitgliedstaaten) und verweist auf Ziele und Tätigkeiten der Gemeinschaft zur Vollen- dung des Binnenmarktes, die für die Förderung von Industriekooperationen und generell für die Erreichung des genannten Globalziels von besonderer Bedeutung sind.

Absatz 3 stellt klar, daß zwischen der Forschungspolitik der Gemeinschaft und ihrer Binnenmarkt-, Wettbewerbs- und Handelspolitik eine Wechselwirkung besteht.

Artikel 130 g nennt die wichtigsten Instrumente gemeinschaftlicher Forschungspolitik: Förderprogramme, die künftig grenzüberschreitende Kooperationen besonders ermutigen sollen, Aktionen zur Ergebnisverbreitung und -nutzung, Ausbildungs- und Mobilitätsaktionen, internationale Zusammenarbeit. In Artikel 130 g wird der wichtige Grundsatz der Subsidiarität der Gemeinschaftsmaßnahmen gegenüber den Tätigkeiten der Mitgliedstaaten niedergelegt, indem auf den ergänzenden Charakter der Gemeinschaftsmaßnahmen ausdrücklich hingewiesen wird. Artikel 130 h betrifft keine Gemeinschaftsaktionen, sondern die Koordinierung von Politiken und Programmen der Mitgliedstaaten. Dies schließt konzentrierte Aktionen und sonstige Koordinierungsmaßnahmen auf Initiative der Kommission nicht aus.

Artikel 130 i und k regeln die mittelfristige Planung der Forschungstätigkeiten und ihrer Finanzierung. Die für jeweils mehrere Jahre vorgesehenen Rahmenprogramme sollen nicht nur wie bisher wissenschaftlich-technische Ziele und indikative Finanzzahlen enthalten, sondern nach Prioritäten abgestufte Ziele, die Grundzüge der vorgesehenen Aktionen (d. h. Förderprogramme und sonstige Maßnahmen) sowie verbindliche finanzielle Planzahlen sowohl für das gesamte Rahmenprogramm als auch für die einzelnen Aktionen. Der Rat beschließt diese Rahmenprogramme einstimmig (Artikel 130 q). Dagegen werden die spezifischen Programme, die gemäß Artikel 130 k und 130 p zur Durchführung des Rahmenprogramms erlassen werden und sich sachlich und finanziell in dessen Rahmen zu halten haben, mit qualifizierter Mehrheit beschlossen.

Artikel 130 i Abs. 2 sieht die Möglichkeit von Ergänzungen und Anpassungen des Rahmenprogramms vor.

Artikel 130 l nimmt Zusatzprogramme in den Vertrag auf, an denen nur diejenigen Mitgliedstaaten teilnehmen, die an diesen Programmen interessiert und daher bereit sind, sie auch selbst zu finanzieren. Diese Möglichkeit war zunächst nur für den Geltungsbereich des Euratom-Vertrages geschaffen, aber bereits durch den Ratsbeschluß vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften (BGBl. 1985 II S. 1690) auf alle Bereiche von F+E ausgedehnt worden. Zusatzprogramme werden vom Rat mit qualifizierter Mehrheit beschlossen, wobei die Zustimmung der beteiligten Mitgliedstaaten erforderlich ist (Artikel 130 q Abs. 2).

Artikel 130 m ermächtigt die Gemeinschaft, sich im Rahmen ihrer F+E-Programme an zwei- und mehrseitigen Vorhaben und Programmen von Mitgliedstaaten sachlich und finanziell zu beteiligen, was etwa die Teilnahme der Gemeinschaft an EUREKA-Vorhaben erlaubt.

Artikel 130 n ermächtigt die Gemeinschaft, im Rahmen ihrer F+E-Programme mit Drittstaaten und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten und entsprechende Abkommen zu schließen. Nach Maßgabe solcher Abkommen, die nach dem – unveränderten – Artikel 228 EWG-Vertrag vom Rat zu schließen sind, kommt auch eine Teilnahme von Unternehmen und For-

schungseinrichtungen aus Drittstaaten an gemeinschaftlichen F + E-Programmen in Betracht.

Artikel 130 o ermöglicht es der Gemeinschaft, durch einstimmigen Ratsbeschluß Gemeinsame Unternehmen zu gründen oder „andere Strukturen“ zu schaffen. Damit wird das Rechtsinstitut des Gemeinsamen Unternehmens im Sinne von Artikel 45 ff. des EAG-Vertrages auf alle Forschungsbereiche ausgedehnt. Der Begriff der „anderen Strukturen“ wird nicht erläutert; seine Definition wird daher den etwaigen, einstimmig zu fassenden Ratsbeschlüssen vorbehalten bleiben.

Artikel 130 p Abs. 1 verpflichtet die Gemeinschaftsorgane, sich schon bei Vorbereitung und Verabschiedung von F + E-Programmen verbindlich zu ihrer Finanzausstattung, den Leitlinien der Projektfinanzierung, der eventuellen Einschaltung anderer Finanzierungsinstrumente und anderen finanziellen Fragen zu äußern. Absatz 2 enthält den notwendigen Hinweis auf die Rechte des Europäischen Parlaments im Haushaltsverfahren sowie die Aussage, daß die finanziellen Eckwerte der Rahmenprogramme verbindliche Obergrenzen für die Finanzausstattung der F + E-Programme darstellen.

Artikel 130 q regelt, welche Entscheidungen vom Rat einstimmig und welche mit qualifizierter Mehrheit zu treffen sind. Im Einklang mit Artikel 6 Abs. 1 ist vorgesehen, daß in den Fällen von Mehrheitsentscheidungen das in Artikel 7 der EEA geregelte Verfahren der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament Platz greift.

#### Unterabschnitt VI – Umwelt (Artikel 25)

##### Vorbemerkung

Umweltschutz ist fester Bestandteil der Politik der Gemeinschaft seit Verabschiedung des ersten Umweltaktionsprogramms durch den Rat 1973. Die Umweltpolitik der Gemeinschaft wird bisher im wesentlichen auf Artikel 100 und insbesondere Artikel 235 EWG-Vertrag gestützt.

Mit der Aufnahme eines Titels „Umwelt“ in den EWG-Vertrag wird die Umweltpolitik auf eine eigene Rechtsgrundlage gestellt. Damit wird die Eigenständigkeit der Umweltpolitik gegenüber den anderen Zielen des Vertrages betont und die Effizienz gemeinschaftlicher Umweltpolitik erhöht.

Die Aufnahme eines Umwelt-Titels in den EWG-Vertrag bietet Gelegenheit, das Entscheidungsverfahren im Rat zu verbessern, umweltpolitische Grundprinzipien im Vertrag zu verankern sowie die Beachtung von Gesichtspunkten des Umweltschutzes bei Maßnahmen auch in anderen Politikbereichen vorzusehen. Dabei wird den Bedürfnissen nach Wahrung und Verbesserung nationaler Umweltstandards voll Rechnung getragen.

Im einzelnen zu Artikel 25

Artikel 130 r enthält Ziele und Grundsätze gemeinschaftlicher Umweltpolitik. Dabei verdient die Verankerung von Vorsorge- und Verursacherprinzip (Absatz 2 Satz 1) besondere Hervorhebung. Der damit abgesteckte Rahmen erlaubt es der Gemeinschaft, sich flexibel neuen Entwicklungen anzupassen. Die Gemeinschaft wird auf dem Gebiet des Umweltschutzes nur

insoweit tätig, als die vertraglichen Ziele der Umweltpolitik besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können (Absatz 4). Damit wird einer unkontrollierten Ausdehnung gemeinschaftlicher Zuständigkeiten zu Lasten der Mitgliedstaaten vorgebeugt (Subsidiarität).

Durch Absatz 4 Satz 2 wird klargestellt, daß die Mitgliedstaaten unbeschadet einiger Maßnahmen gemeinschaftlicher Art für die Finanzierung und Durchführung der anderen Maßnahmen Sorge tragen.

Die Zuständigkeit der Gemeinschaft, im Rahmen ihrer Befugnisse auch im Verhältnis zu Drittstaaten und internationalen Organisationen zu handeln, die der Gerichtshof aus den allgemeinen Bestimmungen des Vertrages abgeleitet hat, wird für den Bereich des Umweltschutzes ohne inhaltliche Änderung auf eine eigene Rechtsgrundlage gestellt (Absatz 5).

Artikel 130 s regelt das Verfahren der Beschlußfassung im Rat in zwei Stufen. Der Rat beschließt einstimmig über das Tätigwerden der Gemeinschaft. Er legt – ebenfalls einstimmig – fest, wofür Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit vorgesehen werden soll.

Mit diesem Verfahren wird gewährleistet, daß die Tätigkeit der Gemeinschaft im Umweltschutz nicht ohne Einverständnis aller Mitgliedstaaten ausgedehnt wird. Gleichzeitig wird die Möglichkeit eröffnet, die Entwicklung der Umweltpolitik in bestimmten, festzulegenden Bereichen der Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit zu überlassen und damit dynamischer zu gestalten.

Artikel 130 t sieht vor, daß Mitgliedstaaten weiterhin national strengere als die gemeinschaftlichen Vorschriften erlassen dürfen. Diese Vorschriften dürfen nicht gegen andere Bestimmungen des Vertrages verstoßen. Für den Bereich des Umweltschutzes ist auch die Regelung des Artikels 100 a (neu) von Bedeutung.

### Kapitel III

#### Bestimmungen zur Änderung des EAG-Vertrages (Artikel 26 und 27)

Artikel 26 und 27

betreffen die Beiordnung eines erstinstanzlichen Gerichts für Direktklagen beim Gerichtshof der EG. Hierzu bereits die Ausführungen zu den Artikeln 4 und 5 der EEA.

### Kapitel IV

#### Allgemeine Bestimmungen (Artikel 28 und 29)

Artikel 28

Die Vorschrift stellt klar, daß die Bestimmungen des Vertragswerks vom 12. Juni 1985 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften (BGBl. 1985 II S. 1249) durch die Regelungen der EEA nicht berührt werden.

## Artikel 29

Durch Artikel 4 Abs. 2 des Beschlusses des Rates vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaft (BGBl. 1985 II S. 1690) wurde die Möglichkeit geschaffen, ergänzende Forschungsprogramme der Europäischen Gemeinschaften über den Anwendungsbereich des EAG-Vertrages hinaus durch nationale Finanzbeiträge der interessierten Mitgliedstaaten zu finanzieren. Höhe und Aufbringungsschlüssel der nationalen Beiträge sollen durch einstimmigen Ratsbeschluß festgelegt werden.

Artikel 29 der EEA sieht nunmehr vor, daß Höhe und Aufbringungsschlüssel der nationalen Beiträge vom Rat mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden; allerdings müssen die betroffenen Mitgliedstaaten zuvor ihre Zustimmung erteilt haben. Mit dieser Änderung trägt die Gemeinschaft dem allgemeinen Wunsch nach erleichteter Beschlußfassung im Rat Rechnung, ohne daß jedoch die betroffenen, also finanzierenden Mitgliedstaaten übergangen werden können.

## Titel III

Vertragsbestimmungen  
über die Europäische Zusammenarbeit  
in der Außenpolitik  
(Artikel 30)

## Vorbemerkung

Die Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ) ist seit ihrer Einrichtung im Jahre 1970 zu einem zentralen Instrument außenpolitischen Handelns der Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft und der europäischen Integration geworden. Sie hat ein zwischen souveränen Staaten einzigartiges Verfahren gegenseitiger Information, Konsultation, Abstimmung und konzertierter Diplomatie geschaffen.

Die Einheitliche Europäische Akte stellt diese Zusammenarbeit in einem auch die Europäische Gemeinschaft einschließenden Vertragswerk auf eine völkerrechtliche bindende Grundlage. Die in Artikel 30 zusammengefaßten Bestimmungen wollen keine erschöpfende Regelung treffen, sondern die Politische Zusammenarbeit auf das Ziel einer europäischen Außenpolitik verpflichten, in ihren Grundlinien verstärken und in ihrer Funktionsfähigkeit verbessern. Der detaillierte Katalog von Verfahrensregeln, Aufgaben und Zielen, der in über 15 Jahren im Wege politischen Einvernehmens entwickelt und durch Übung verfestigt worden ist, wird dadurch nicht aufgehoben, sondern bestätigt und ergänzt (Artikel 1 Abs. 3, Artikel 3 Abs. 2).

## Artikel 30 Ziff. 1

Die grundlegende Zielsetzung einer europäischen Außenpolitik ist im Zusammenhang mit dem in Präambel und Artikel 1 ausgesprochenen Willen zur Verwirklichung der Europäischen Union und der Feststellung in Artikel 30 Ziff. 6 a) zu sehen, „daß eine engere Zusammenarbeit in Fragen der europäischen Sicherheit geeignet ist, wesentlich zur Entwicklung einer außenpolitischen Identität Europas beizutragen.“ Ziffer 1 bringt überdies zum Ausdruck, daß die Beteiligung an der Europäischen Politischen Zusammenarbeit weiterhin an

die Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft gebunden ist. Eine Protokollerklärung hält jedoch zugleich den gemeinsamen Willen der Vertragspartner fest, die Verbindungen zu den Mitgliedstaaten des Europarates und anderen demokratischen Ländern Europas zu stärken.

## Artikel 30 Ziff. 2

Der Grundsatz umfassender außenpolitischer Unterrichtung und Konsultation wird unter starker Betonung des Elements gemeinsamen Handelns und der Übereinstimmung zwischen europäischen Standpunkten und nationaler Politik ausgestaltet. Die Bestimmung vertieft damit Ansätze insbesondere im Londoner Bericht vom 13. Oktober 1981 und in der Feierlichen Deklaration zur Europäischen Union vom 19. Juni 1983.

## Artikel 30 Ziff. 3

Absatz a) hält eine bewährte Praxis fest. Absatz b) steht im Zusammenhang mit Artikel 30 Ziff. 5. Die Formulierung geht auf die Feierliche Deklaration zur Europäischen Union zurück, in der auch die Bedeutung eines größeren Zusammenhalts und enger Abstimmung auf allen Ebenen der Europäischen Gemeinschaft und der EPZ unterstrichen wurde.

In Absatz c) findet das in der Feierlichen Deklaration angesprochene Bemühen um Erleichterung des Entscheidungsverfahrens – in der EPZ gilt das Konsensprinzip – eine konkrete Ausprägung.

## Artikel 30 Ziff. 4

Die Feierliche Deklaration hat im Anschluß an den Londoner Bericht die vielfältigen Beziehungen zwischen Europäischem Parlament und EPZ zusammengefaßt. Der Grundsatz enger Beteiligung und gebührender Berücksichtigung der Auffassungen des Europäischen Parlaments ist ein besonderes Anliegen der Bundesregierung.

## Artikel 30 Ziff. 5

Die Bestimmung steht im Zusammenhang mit der in Präambel und Artikel 1 ausgesprochenen übergreifenden Zielsetzung einer Europäischen Union. Für ihre Verwirklichung ist ein umfassendes und übereinstimmendes Handeln von Europäischer Gemeinschaft und EPZ grundlegend wichtig.

## Artikel 30 Ziff. 6

Mit der Feierlichen Deklaration zur Europäischen Union wurde 1983 erreicht, das Ziel einer Koordinierung der Positionen zu den politischen und wirtschaftlichen Aspekten der Sicherheit festzuschreiben. Absatz a) schwächt diese mit Rücksicht auf andere europäische Partner heute noch unumgängliche Einschränkung mit der Feststellung der Bedeutung der europäischen Sicherheitszusammenarbeit für die außenpolitische Identität Europas ab und zieht damit zugleich eine Verbindung zur übergeordneten Zielsetzung einer europäischen Außenpolitik in Ziffer 1.

Die WEU, in der jetzt 7 der 12 EG-Mitgliedstaaten vertreten sind, bleibt das europäische Forum für eine umfassende sicherheits- und verteidigungspolitische

Abstimmung. Die Bundesregierung nutzt dieses Forum, um Europa auch im Sicherheitsbereich handlungsfähiger zu machen und damit den europäischen Pfeiler des Atlantischen Bündnisses zu stärken. In diesem Zusammenhang dient Ziffer 6 Absatz c) der Klarstellung.

#### Artikel 30 Ziff. 7

Diese spezielle Ausprägung der in den Ziffern 1 und 2 niedergelegten Grundsätze empfahl sich, weil eine abgestimmte und einheitliche Haltung in internationalem Rahmen für das Bild und die Durchschlagskraft der Gemeinschaft in der Staatenwelt besonders wichtig ist. Die Zusammenarbeit im Bereich der KSZE und der Vereinten Nationen geben hierfür herausragende Beispiele.

#### Artikel 30 Ziff. 8

Die Staatenwelt hat die politische Realität der Europäischen Gemeinschaft anerkannt. Der politische Dialog verbindet die EPZ mit einer wachsenden Zahl von Staaten, aber auch regionalen Gruppierungen.

#### Artikel 30 Ziff. 9

Die Zusammenarbeit der Vertretungen ist zuletzt im Londoner Bericht vom 13. Oktober 1981 detailliert geregelt worden. Die Grundsatzentscheidung einer weiteren Intensivierung dient nicht zuletzt dem Interesse der Bürger der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im Ausland.

#### Artikel 30 Ziff. 10

Die Absätze a) bis f) fassen die Organe der EPZ unterhalb der Ebene der Außenminister zusammen.

#### Zu Absatz g:

Die Hauptlast der administrativen und operativen Arbeit der EPZ liegt bisher mangels eigenen Apparates auf der alle 6 Monate wechselnden Präsidentschaft, die hierbei seit 1981 von der vorausgegangenen und der nachfolgenden Präsidentschaft unterstützt wird (Troika). Die Notwendigkeit einer stärkeren Unterstützung angesichts der wachsenden Aufgaben wurde bereits in der Feierlichen Deklaration zur Europäischen Union anerkannt. Sie ist durch den Beitritt von Spanien und Portugal noch dringlicher geworden und Voraussetzung für die von uns gewünschte laufende Intensivierung der Zusammenarbeit. Die jetzt getroffene ausfüllungsbedürftige Grundsatzentscheidung der Einrichtung eines Sekretariats ist auch im Zusammenhang mit dem Bedürfnis der EPZ nach Kontinuität und Kohärenz mit den auswärtigen Politiken der Europäischen Gemeinschaft zu sehen.

#### Artikel 30 Ziff. 11

Die Gewährung diplomatischer Vorrechte und Befreiungen für die Mitglieder des Sekretariats entspricht der Natur der intergouvernementalen außenpolitischen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.

#### Artikel 30 Ziff. 12

Die EPZ hat sich seit 1970 kontinuierlich fortentwickelt. Auch Artikel 30 der Einheitlichen Europäischen Akte ist kein Endpunkt, sondern eine Etappe auf dem Weg zu

einer europäischen Außenpolitik im Rahmen der Europäischen Union. Die Revisionsklausel unterstreicht diesen dynamischen Charakter der Vertragsbestimmungen.

### Titel IV

#### Allgemeine und Schlußbestimmungen (Artikel 31 bis 34)

##### Artikel 31

ist eine Abgrenzungsklausel im Verhältnis zu den Vertragsbestimmungen über die Europäische Zusammenarbeit in der Außenpolitik (Titel III). Die Vorschrift soll klarstellen, daß die Zuständigkeitsregeln für den Gerichtshof sowie deren Ergänzungen durch die Artikel 4, 5, 11, 12, 26 und 27 der EEA (Titel II) auf die Materien der drei Gemeinschaftsverträge (EWG-V, EAG-V, EGKS-V) beschränkt bleiben.

##### Artikel 32

Die Vorschrift erhält ihren materiellen Inhalt insbesondere durch die Verweisung auf Artikel 3 Abs. 1 der EEA und stellt klar, daß die Umbenennung der bisherigen „Versammlung“ in „Europäisches Parlament“ allgemeinverbindlich in die Gründungsverträge und die sie ändernden oder ergänzenden Verträge und Akte eingeführt wird.

##### Artikel 33

enthält den Artikel 236 Abs. 3 EWG-Vertrag (Artikel 204 Abs. 3 EAG-V, Artikel 96 Abs. 2 EGKS-V) entsprechenden Ratifizierungsvorbehalt. Die zwölf Mitgliedstaaten hinterlegen ihre Ratifikationsurkunden bei der Regierung der Italienischen Republik als Depositar der Römischen Verträge (EWG-V, EAG-V) vom 25. März 1957.

Anläßlich der Unterzeichnung am 17. Februar 1986 hat die Bundesregierung gegenüber der Italienischen Republik als künftigen Depositarstaat erklärt, daß sie sich vorbehält, bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu erklären, daß die Einheitliche Europäische Akte auch für Berlin gilt. Berlin wird grundsätzlich in alle völkerrechtlichen Übereinkünfte einbezogen, die die Bundesrepublik Deutschland schließt.

Die Einheitliche Europäische Akte tritt am ersten Tag des auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats in Kraft.

##### Artikel 34

Die Einheitliche Europäische Akte ist in allen zehn Gemeinschaftssprachen gleichermaßen verbindlich. Die Italienische Republik übermittelt als Depositarstaat allen anderen Unterzeichnerstaaten eine beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urschrift in der eigenen Sprache.

### E. Schlußakte

Die Schlußakte zur Einheitlichen Europäischen Akte enthält zunächst den förmlichen Beschluß der von der Konferenz verhandelten Texte. Außerdem umfaßt sie die von der Konferenz der Regierungen der Mitgliedstaaten bei der Unterzeichnung abgegebenen gemeinsamen Erklärungen sowie Erklärungen des Vorsitzes, der Kommission und einzelner Mitgliedstaaten.

## Anlage 2

## Stellungnahme des Bundesrates

## A.

1. Der Bundesrat sieht das Zustandekommen der Einheitlichen Europäischen Akte als einen geeigneten Schritt auf dem Weg der Weiterentwicklung der Europäischen Gemeinschaften zu einer Wirtschafts- und Währungsunion und auf weite Sicht zur Errichtung einer Europäischen Union. In diesem Zusammenhang wird auf die Entschließung des Bundesrates vom 21. Februar 1986 – Drucksache 50/86 (Beschluß) – verwiesen.

Es besteht jedoch Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen: Schon durch die Römischen Verträge wurden in großem Umfang Hoheitsrechte, auch der Länder, auf die Europäischen Gemeinschaften übertragen. Die Einheitliche Europäische Akte sieht die Übertragung weiterer Hoheitsrechte vor. Die bisher schon bewirkte und durch die Europäische Akte vorzunehmende Übertragung von Hoheitsrechten führt zu wesentlichen Eingriffen in die föderative Struktur des Grundgesetzes. Sie wirkt sich zum Nachteil der Länder aus, weil sowohl deren eigener Hoheitsbereich als auch deren grundgesetzlich gewährleistete Mitwirkungsbefugnis an der Bundesgesetzgebung betroffen werden.

Bisher wurde hierfür innerstaatlich kein angemessener Ausgleich gefunden. Daher hält der Bundesrat eine Verbesserung seiner innerstaatlichen Mitwirkungsmöglichkeiten beim Willensbildungsprozeß der Europäischen Gemeinschaften für dringend erforderlich.

## B.

2. Im Entwurf eines Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte ist nach Artikel 1 folgender Artikel 1 a einzufügen:

## „Artikel 1 a

(1) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundesrat unbeschadet des Artikels 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 (BGBl. II S. 753) umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften, die für die Länder von Interesse sein könnten.

(2) Die Bundesregierung ist verpflichtet, vor ihrer Zustimmung zu Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften zu EG-Vorhaben, die ganz oder in einzelnen Bestimmungen in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen oder deren wesentliche Interessen betreffen, die Stellungnahme des Bundesrates einzuholen.

(3) Die Bundesregierung hat diese Stellungnahme bei den Verhandlungen zu berücksichtigen. Bei Vor-

haben, die ganz oder in einzelnen Bestimmungen in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen, darf sie hiervon nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen. Im übrigen hat sie die Wahrung der vom Bundesrat vorgetragenen Länderbelange in ihre Abwägung einzubeziehen.

(4) Im Falle einer Abweichung von der Stellungnahme des Bundesrates hat die Bundesregierung dem Bundesrat die dafür maßgeblichen Gründe mitzuteilen.

(5) Ist die Stellungnahme des Bundesrates einzuholen, sind, unbeschadet der bereits bestehenden Regelungen, auf Verlangen Vertreter der Länder zu den Verhandlungen in den Beratungsgremien der Kommission und des Rates hinzuzuziehen.

(6) Einzelheiten des Informations- und Beteiligungsverfahrens werden in einem Abkommen zwischen dem Bund und den Ländern geregelt.“

## C.

3. Der Bundesrat verlangt, daß die Beteiligung der Länder an der innerstaatlichen Willensbildung für Entscheidungen im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft nicht nur in dem Gesetz zur Einheitlichen Europäischen Akte, sondern darüber hinaus später in der Verfassung festgelegt wird. Außerdem darf die Übertragung von Hoheitsrechten nach Artikel 24 des Grundgesetzes auf zwischenstaatliche Einrichtungen in Zukunft nicht ohne Zustimmung des Bundesrates möglich sein, zumindest dann nicht, wenn es um Hoheitsrechte der Länder geht.
4. Der Bundesrat stellt die Zustimmung zu dem Gesetz zur Einheitlichen Europäischen Akte in Aussicht, wenn die von ihm verlangte Änderung des Gesetzentwurfs durch Einfügung eines neuen Artikels 1 a erfüllt wird.

## D.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei der Anwendung der Bestimmungen der Einheitlichen Europäischen Akte folgendes sicherzustellen:

## 5. Zu Artikel 10

Bei der Übertragung von Durchführungsbefugnissen auf die Kommission geht der Bundesrat davon aus, daß

- von der Übertragungsmöglichkeit nur zurückhaltend Gebrauch gemacht wird,
- nur scharf abgegrenzte Zuständigkeitsbereiche unter Vermeidung pauschaler Zuweisungen übertragen werden,



- zur Wahrung der Verwaltungszuständigkeit der Länder keine Vollzugsbefugnisse übertragen, vor allem keine zusätzlichen Bürokratien geschaffen werden,
- zentralistische Tendenzen, die eine wirksame Mitwirkung der Mitgliedstaaten ausschließen, vermieden werden.

Bei der vorherigen Festlegung der Grundsätze und Regeln für die Ausübung der übertragenen Befugnisse müssen durch entsprechende Vorkehrungen die Zuständigkeiten und Interessen der Länder gewahrt werden.

#### 6. Zu Artikel 13 bis 18

Zur Schaffung eines Binnenmarktes hat sich der Bundesrat im Zusammenhang mit dem Weißbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Europäischen Rat – Vollendung des Binnenmarktes – in seiner Stellungnahme vom 14. März 1986 – BR-Drucksache 289/85 (Beschluß) – geäußert. Bei der Anwendung der Ergänzenden Bestimmungen zur Änderung des EWG-Vertrages bittet der Bundesrat die Bundesregierung, dieser Stellungnahme des Bundesrates Rechnung zu tragen.

#### 7. Zu Artikel 16 Abs. 2

Der Bundesrat begrüßt den festgelegten Einstimmigkeitsvorbehalt. Er weist im übrigen darauf hin, daß die Änderung bestehender „gesetzlicher Grundsätze der Berufsordnung hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zum Beruf“ nicht dazu führen darf, daß die Gemeinschaft durch eine extensive Auslegung dieser Begriffe Zuständigkeiten an sich zieht, die nach der Kompetenzverteilung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ganz oder teilweise den Ländern zustehen.

Zudem muß die Bundesregierung vor einer Entscheidung über die einschlägigen Fragen die Auffassung des Bundesrates einholen und berücksichtigen.

#### 8. Zu Artikel 16 Abs. 5 und 6

Vor der Durchführung von Mehrheitsentscheidungen sollte unter den Mitgliedstaaten Einigkeit über die grundsätzlichen Regelungen eines künftigen gemeinsamen Marktes in den Bereichen Seeschifffahrt und Luftfahrt erzielt werden.

#### 9. Zu Artikel 18

Es muß verhindert werden, daß bei der Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die die Schaffung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben, der hohe Schutzstandard auf den Gebieten der Gesundheit, Sicherheit, des Umweltschutzes und des Verbraucherschutzes in der Bundesrepublik Deutschland auf ein insgesamt niedrigeres europäisches Niveau abgesenkt wird. Zudem ist darauf hinzuwirken, daß ein eventueller Verzicht auf die Harmonisierung von Sicherheits- und Qualitätsnormen zugunsten des Prinzips der „gegenseitigen Anerkennung“ von Normen und Standards nicht zu einer Orientierung an dem geringsten Schutzniveau führt.

Sofern dies in Einzelfällen nicht erreichbar ist, sollte die Harmonisierung lediglich schrittweise derart in

Stufen erfolgen, daß zunächst die Mitgliedstaaten mit dem niedrigsten Schutzniveau auf ein mittleres Niveau gebracht werden, schärfere Vorschriften der anderen Mitgliedstaaten jedoch unberührt bleiben. Dieses mittlere Niveau könnte nach einer Zwischenfrist erneut angehoben werden. Erst dann können die Schutzwerte für alle Mitgliedstaaten auf wirklich hohem Niveau festgelegt werden. Über die reine Harmonisierung der derzeitigen Vorschriften hinaus muß es auch gelingen, weitere Verbesserungen zu erzielen und das Schutzniveau noch stärker anzuheben (z. B. bei der Luftreinhaltung im Interesse der Erhaltung der Wälder, Bauten und Denkmäler und im Interesse der menschlichen Gesundheit).

Das in Artikel 100 a Abs. 4 vorgesehene Notifizierungsverfahren darf die Mitwirkungsrechte des Bundesrates nicht schmälern.

#### 10. Zu Artikel 23

Bei den Vorhaben zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in der Gemeinschaft sind die Bestimmungen des Artikels 91 a Grundgesetz zu beachten. Regionale Wirtschaftsförderung ist eine Aufgabe der Länder und darf nicht in Verbindung mit Artikel 10 der Einheitlichen Europäischen Akte unterlaufen werden.

#### 11. Zu Artikel 24

Die Bildungspolitik muß in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und somit in der Bundesrepublik Deutschland bei den Ländern verbleiben.

Die in den einzelnen unter Titel VI vorgesehenen neuen Artikeln enthaltenen Begriffe wie „Strukturen“ und „gemeinsame Unternehmen“ dürfen keinesfalls auf die Hochschulen angewendet werden. Die Autonomie der Hochschulen darf nicht beeinträchtigt werden.

Das Subsidiaritätsprinzip und die in Artikel 130 f Abs. 1 enthaltene Beschränkung auf den wirtschaftlichen Sektor sind strikt einzuhalten.

Die Unterstützung der Klein- und Mittelbetriebe auf dem Gebiet der Forschung und der technologischen Entwicklung muß mit den Zielsetzungen einer effektiven Mittelstandsförderung vereinbar sein.

Bei den Förderprogrammen der EG ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

- Die Maßnahmen müssen grenzüberschreitende Bedeutung haben,
- einzelstaatliche Ansätze dürfen durch EG-Maßnahmen nicht behindert werden und
- die Gemeinschaftsaktionen müssen zu einer effektiveren und qualifizierteren Erzielung der Projektergebnisse führen.

#### 12. Zu Artikel 25

Auch hier muß das Subsidiaritätsprinzip strikt eingehalten werden. Es dürfen nur eindeutige und scharf abgegrenzte Zuständigkeitsübertragungen und diese auch nur nach innerstaatlicher Mitwirkung des Bundesrates vorgenommen werden.



Die Anwendung des Artikels 130 t darf nicht zu unverhältnismäßigen Wettbewerbsverzerrungen bei den Unternehmen innerhalb der Gemeinschaft führen.

Der Bundesrat geht davon aus, daß das Vorsorgeprinzip uneingeschränkt Gültigkeit hat und Umweltbeeinträchtigungen nach dem Emissionsprinzip an der Quelle entgegengetreten wird.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Gemeinschaft insgesamt sowie die ausgewogene Entwicklung ihrer Regionen im Zusammenhang mit der Erarbeitung von Maßnahmen im Umweltbereich nicht dazu führen darf, daß der hohe Standard der Umweltschutzanforderungen, wie er bereits z. B. in der Bundesrepublik Deutschland erreicht ist, auf EG-Ebene verlassen wird.

#### E.

13. Gerade im Hinblick auf die neuen Kompetenzen, die die Europäischen Gemeinschaften durch die Einheitlichen Europäischen Akte erhalten, und auf die Ausweitung der Mehrheitsentscheidungen bei der Beschlussfassung des Rates hält es der Bundesrat für dringend geboten,

- die Gemeinschaftspolitik stärker an föderalen Grundsätzen zu orientieren und
- das Prinzip der Subsidiarität zu verwirklichen.

Die neuen Gemeinschaftskompetenzen in der Forschungs- und Umweltpolitik dürfen keinesfalls dazu benutzt werden, nationale Anstrengungen durch europäische Institutionen und Finanzinstrumente abzulösen. Vielmehr sind sie lediglich zur Ergänzung und Bündelung der nationalen Initiativen in solchen Bereichen einzusetzen, in denen Probleme nur auf europäischer Ebene wirkungsvoll gelöst werden können. Auch die Europäischen Gemeinschaften müssen nach föderalistischen Grundsätzen aufgebaut werden; dazu sollten die in der Bundesrepublik Deutschland gesammelten praktischen Erfahrungen genutzt werden.

14. Diesen Grundsätzen muß aber auch bei der Anwendung der schon bisher bestehenden Gemeinschaftskompetenzen stärker Rechnung getragen werden.
- Der Bundesrat stellt fest, daß in der Vergangenheit die Gemeinschaft oft Regelungen erlassen oder vorgeschlagen hat, für die sie nach Auffassung des

Bundesrates über keine ausreichende Rechtsgrundlage verfügt. Vor allem sind Eingriffe in die Gebiete der innerstaatlichen Organisations- und Verwaltungsvorschriften, der medizinischen Forschung, der Gesundheits- und Umweltpolitik und daneben auch eine starke Tendenz feststellbar, sich auch der Bildungs- und Kulturpolitik sowie des Hochschulbereichs anzunehmen. Damit greift die Gemeinschaft in den Kernbereich der Länderhoheit ein.

- Darüber hinaus haben Vorschläge der Kommission für fachliche Aktionsprogramme häufig dem Erfordernis der Subsidiarität nicht hinreichend Rechnung getragen.
- Der Bundesrat hält es deshalb für notwendig, daß die Kommission bei jedem einzelnen Vorschlag für eine Gemeinschaftsaktion eingehend vorab prüft, ob für die konkrete Aktion eine Rechtsgrundlage besteht und ob sie gerade auf europäischer Ebene geboten ist.

15. Der Bundesrat beobachtet ferner mit großer Sorge das Vorgehen der Kommission gegen die im Grundsatz bewährte regionale Strukturpolitik in der Bundesrepublik Deutschland, die nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung weitgehend in der Verantwortung der Länder liegt.

Der Ausgleich von standortspezifischen Nachteilen durch die nationale regionale Wirtschaftsförderung hat maßgeblich zur Stärkung der Wirtschaftskraft in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt beigetragen.

Diese Förderung zielt keineswegs darauf ab, grenzüberschreitende Wettbewerbsvorteile zu erlangen. Die Anwendung des wettbewerbsrechtlichen Kontrollinstrumentariums des EWG-Vertrages ist daher nicht gerechtfertigt.

Diese Untersagung nationaler Fördermöglichkeiten wirkt um so unverständlicher, als sie auch Regionen trifft, die gegenwärtig mit den tiefgreifenden Folgen der EG-Agrarpolitik konfrontiert werden.

16. Vor diesem Hintergrund bittet der Bundesrat die Bundesregierung, aus Anlaß der Ratifizierung der Einheitlichen Europäischen Akte im Rat auf eine grundsätzliche Neuorientierung hinzuwirken, damit die vom Bundesrat wiederholt und mit Nachdruck befürwortete weitere europäische Integration im föderalistischen und partnerschaftlichen Zusammenwirken realisiert wird.





